

~~Science~~
~~A.~~

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen

und der

historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu **München.**

Jahrgang 1896.

München

Verlag der K. Akademie

1897.

In Commission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth).

302640
8 8 34

Zwei Rechtsfälle aus der Eyrbyggja.

Von **K. Maurer.**

(Vorgetragen am 4. Januar.)

Wie die Eigla, so berichtet auch die Eyrbyggja mehrfach von Rechtsstreitigkeiten, und diese ihre Berichte sind von erheblicher Bedeutung für die rechtsgeschichtliche Forschung, welcher sie freilich auch mancherlei Schwierigkeiten bieten. Zwei von diesen Berichten sollen hier einer genaueren Untersuchung unterzogen werden, und zwar will ich beide gesondert behandeln, obwohl sie ihrer thatsächlichen Grundlage nach mit einander in einem gewissen Zusammenhange stehen.

I.

In Máfahlíð auf der Halbinsel Snæfellsnes wohnte in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts eine Frau Namens Geirríðr mit ihrem Sohne Þórarinn svartí;¹⁾ sie war eine Tochter des Þórólfr bægifótr und eine Schwester des Arnkell goði,²⁾ ihr Geschlecht aber stammte aus Hálogaland,³⁾ der nördlichsten Landschaft von Norwegen. Mit den zauberkundigen Lappen der benachbarten Finnmark in steter Berührung stehend, galten die Bewohner dieser Landschaft überhaupt für nicht recht geheuer, und in solchem Rufe stand denn auch Geirríðr und ihr Vater. Þórólfr war ein streitbarer Viking gewesen, und galt auch nach seiner Niederlassung auf Island als ein sehr gewalt-

¹⁾ Eyrbyggja, cap. 15, S. 17. ²⁾ ebenda, cap. 8, S. 9. ³⁾ Landnáma, II, cap. 13, S. 99—100.

thätiger Mann;¹⁾ in seinem Alter wurde er immer noch schlimmer,²⁾ und sein Tod, der freilich erst in einer weit späteren als der hier fraglichen Zeit eintrat, war kein recht natürlicher:³⁾ nach seinem Tode gieng er um, und als seine Leiche, um ferneren Schaden abzuwenden, wieder ausgegraben,⁴⁾ und da auch ein neues Begräbniss nicht hilft, verbrannt wird, genügt sogar ein bischen Asche, welches von einer Kuh aufgeleckt wird, um neuen Spuck und schweren Schaden anzurichten.⁵⁾ Geirríðr selbst aber war zauberkundig⁶⁾ und Gunnlaugr, ein Sohn des Þorbjörn digri zu Fróðá, kam oft zu ihr herüber, um etwas von ihren Künsten zu lernen. In Holt, wenig westlich von Máfahlíð, wohnte dagegen eine Wittve Namens Katla mit ihrem Sohne Oddr. Der letztere war sehr böartigen Charakters; sie selbst aber war schönen Aussehens, jedoch wenig beliebt,⁷⁾ und wie sich im weiteren Verlaufe der Erzählung ergibt, eine schlimme Zaubrerin.⁸⁾ Oddr begleitete den Gunnlaug öfters auf seinen Wanderungen nach Máfahlíð, und Katla lud ihn wiederholt ein bei ihr zu übernachten; er aber lehnte ihre Einladung stets ab und gieng immer nach Fróðá heim, wenn es auch noch so spät am Abend war. Einmal kam es dabei auch zu einem Wortwechsel zwischen ihm und Katla, indem diese ihm vorwarf, dass er mit Geirríð ein Liebesverhältniss habe und auf seine gereizte Antwort entgegnete, dass sie wohl ebensoviel könne als diese;⁹⁾ offenbar war sie eifersüchtig auf ihre Nachbarin und diese ihre Eifersucht sollte bald zu üblen Folgen führen. Zu Anfang Winters begab Gunnlaugr sich nämlich eines Tages, von Oddr begleitet, nach Máfahlíð. Nachdem er sich hier bis tief in den Abend hinein mit Geirríð unterhalten hatte, warnte ihn diese, noch in der Nacht heimzukehren, da ihm Gefahr drohe; „Þvíat margir eru marlíðendr, eru ok opt flögð í fögru skinni, en mèt lízt nú eigi

1) enn mesti újafnadarmadr, Eyrb. cap. 8, S. 9. 2) ebenda, cap. 30, S. 52. 3) ebenda, cap. 33, S. 60. 4) ebenda, cap. 34, S. 61—63. 5) ebenda, cap. 63, S. 114—19. 6) margkunnig, ebenda, cap. 15, S. 18. 7) ang. O. 8) ebenda, cap. 20, S. 32—34. 9) ebenda, cap. 15, S. 18.

sem hamingjusamligazt á þik“, meint sie,¹⁾ d. h. es seien viele Hexen auf der Fahrt und oft verberge sich eine arge Unholdinn unter einer schönen Haut, er selber aber sehe wenig glückverheissend aus. Ziemlich unverblümt wird somit auf die Zauberkünste der Katla hingewiesen; dennoch aber meint Gunnlaugr, die Sache werde nicht so gefährlich sein und weist sogar vertrauensvoll darauf hin, dass er nicht ohne einen Begleiter sei. Da lässt ihn Geirríðr ziehen, wiewohl mit der nochmaligen Warnung, dass er an Oddr keine Hülfe haben und seinen Eigensinn schwer werde büssen müssen. Als die Beiden nach Holt kommen, liegt Katla bereits zu Bett, heisst aber doch ihren Sohn den Gunnlaug zum Uebernachten auffordern; da dieser aber erklärt heim zu wollen, heisst sie ihn seine Wege gehen, weil er es selbst so wolle. Gunnlaugr kommt indessen Abends nicht heim. Man spricht davon, ihn suchen zu wollen, aber es geschieht schliesslich doch nicht. In der Nacht aber geht Þorbjörn einmal vor seinen Hof hinaus, um sich umzusehen und da findet er seinen Sohn bewusstlos, von Blut überströmt und das Fleisch von den Knochen gerissen vor der Thür liegend. Gunnlaugr lag den ganzen Winter über an seinen Wunden und seine Krankheit wurde viel besprochen; Oddr Kötluon aber meinte, Geirríðr werde ihn wohl geritten haben, da die Beiden in unfreundlicher Weise von einander geschieden seien und dem wurde allgemein Glauben geschenkt. Von derselben Annahme ausgehend begab sich im nächsten Frühling, als die Zeit für die gesetzlichen Ladungen herankam, Þorbjörn nach Máfahlíð, um die Geirríðr darum vor Gericht zu laden, dass sie eine Nachtreiterin sei und Gunnlaug's Krankheit verschuldet habe. Die Sache kam an das Þórsnessþing und Snorri goði unterstützte hier den ihm verschwägerten Þorbjörn, während Arnkell goði für seine Schwester die Vertheidigung führte. Zwölf Geschworene hatten in der Sache zu entscheiden; da aber weder Snorri noch Arnkell wegen ihrer verwandtschaftlichen, beziehungsweise schwägerlichen Verbindung mit den

¹⁾ ebenda, cap. 16, S. 18; über den Ausdruck *markíðendr* vgl. J. Fritzner, h. v.

Streittheilen deren Spruch erbringen zu können schienen, gieng man den Helgi Hofgardagoði um den Wahrspruch der Zwölferjury an. Da gieng nun Arnkell goði zum Gericht und schwur auf den Tempelring, dass Geirríðr nicht schuldig sei an der Krankheit Gunnlaug's; mit ihm leistete þórarinn den Eid und 10 andere Männer, worauf Helgi den Spruch auf „Nichtschuldig“ abgab und damit war der Rechtsstreit für die Klagspartei verloren.¹⁾

Wir besitzen über dieselben Vorgänge auch noch einen zweiten Bericht und zwar bietet diesen die Landnáma. Nicht nur wird in ihr über den Wohnort und die verwandtschaftlichen Verhältnisse der Geirríðr, sowie des Þorbjörn digri und seines Sohnes Gunnlaugr,²⁾ ganz dasselbe gesagt wie in der Eyrbyggja, sondern es wird auch erzählt,³⁾ wie Þorbjörn die Geirríð wegen Zauberei verklagte, nachdem Gunnlaug an der Krankheit gestorben war, welche er bekam als er zu ihr gegangen war, um Zauberei zu erlernen, und wie Arnkell goði in der Sache um eine Zwölferjury angegangen wurde und den Spruch auf „Nichtschuldig“ abgab, weil þórarinn einen Eid auf den Altarring ablegte und damit die Klage zurückwies. Allerdings fehlt diese letztere Erzählung sowohl in der Hauksbók⁴⁾ als auch in der Melabók, von deren ursprünglicher Redaction glücklicherweise das hier in Frage stehende Stück erhalten ist,⁵⁾ sowie in den sogenannten harmonischen Bearbeitungen der Landnáma; aber sie findet sich in der von Jón Sigurdsson mit B. bezeichneten sogenannten eigentlichen Landnáma, also gerade in ihrem ältesten Texte. Vergleicht man aber die beiden Berichte mit einander, so zeigt sich sofort nicht nur, dass die Landnáma die einschlägigen Vorgänge weit kürzer erzählt als die Eyrbyggja, sondern es ergeben sich auch sofort zwischen beiden einige nicht unauffällige sachliche Abweichungen. Nach der Land-

1) Eyrbyggja, cap. 16, § 18—19.

2) Landnáma, II, cap. 13, S. 100, dann cap. 9, S. 89.

3) ebenda, II, cap. 9, S. 89.

4) cap. 67, S. 28—29, ed. Finnur Jónsson.

5) Anhang III, zur Landn., S. 345.

náma starb Gunnlaugr an den Folgen seiner räthselhaften Krankheit, während die Eyrbyggja nur von seiner Krankheit, nicht aber von seinem Tode weiss.¹⁾ Die Landnáma spricht ferner von einem Reinigungseide þórarins und nur þórarins, während die Eyrbyggja als Hauptschwörer den Arnkell goði nennt und neben ihm nicht nur den þórarin, sondern auch noch 10 weitere Männer als Eidhelfer auftreten lässt. Endlich lässt die Landnáma durch Arnkell goði den Wahrspruch der Zwölferjury erbringen, während die Eyrbyggja ihn vielmehr den Helgi Hofgardagoði abgeben lässt und zwar mit dem ausdrücklichen Beifügen, dass Arnkell als Bruder der Beklagten für diese Verrichtung nicht als befähigt gegolten habe. Von diesen drei Abweichungen wird man nun wohl die erste als bedeutungslos bezeichnen dürfen, soferne die Eyrbyggja den Tod Gunnlaug's zwar nicht erwähnt, aber doch auch nicht ausdrücklich ausschliesst; der Bericht der Landnáma mag allenfalls in Bezug auf diesen Punkt als der vollständigere, der Bericht der Eyrbyggja dagegen als der minder erschöpfende gelten, ohne dass darum doch ein Widerspruch zwischen beiden angenommen werden müsste. Ebenso mag allenfalls die blosser Erwähnung des von þórarinn geschworenen Reinigungseides in der Landnáma auf einer blossen Ungenauigkeit in deren Darstellung beruhen, indem deren sichtlich sehr abgekürzter Bericht eben unterliess, neben dem Hauptschwörer auch noch der Eidhelfer zu gedenken; stehen bleibt aber unter allen Umständen die Thatsache, dass die Landnáma als Hauptschwörer den þórarinn nennt und den Arnkell den Spruch der Zwölferjury erbringen lässt, wogegen die Eyrbyggja den Arnkell ausdrücklich als zur Erbringung dieses Wahrspruches unbefähigt bezeichnet und in dieser Verwendung durch Helgi Hofgardagoði ersetzt, dafür aber ihn als den Hauptschwörer des Reinigungseides, den þórarinn dagegen nur als einen seiner 11 Eidhelfer bezeichnet.

Aus äusseren Gründen lässt sich nicht zwar mit voller Gewissheit, aber doch mit grosser Wahrscheinlichkeit bestimmen,

¹⁾ So auch noch an einer späteren Stelle, Eyrb., cap. 20, S. 34.

dass der Bericht der Eyrbyggja grössere Glaubwürdigkeit verdient als der der Landnáma. Allgemeines Einverständniss besteht darüber, dass die Eyrbyggja, so wie sie uns vorliegt, bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und jedenfalls noch vor der Unterwerfung Islands unter den norwegischen König aufgezeichnet wurde; ich verweise dieserhalb nur auf die Aeusserungen von P. E. Müller,¹⁾ Finnur Magnússon,²⁾ Guðbrandur Vigfússon³⁾ und in meiner Besprechung seiner Ausgabe der Sage,⁴⁾ N. M. Petersen⁵⁾ und E. Mogk,⁶⁾ welche theilweise auch die für diese Zeitbestimmung massgebenden Gründe des Näheren anführen. Andererseits wissen wir aus der Hauksbók,⁷⁾ dass den ersten Grund zur Landnáma Ari hinn fróði und Kolskeggr hinn vitri legten und dass dann Styrmir hinn fróði († 1245) und Sturla Þórðarson († 1284) das Werk überarbeiteten, worauf Herr Haukr Erlendsson aus diesen beiden, grösstentheils unter sich übereinstimmenden Bearbeitungen seine eigene Redaction herstellte, indem er aus jeder von ihnen das entnahm, was sie vor der anderen voraus hatte. Da nun in der ältesten uns erhaltenen Bearbeitung der Landnáma, der von Jón Sigurdsson mit B. bezeichneten, doch wohl die des Sturla Þórðarson zu erkennen sein wird, so ist leicht ersichtlich, dass einerseits der Verfasser der Eyrbyggja recht wohl das grundlegende Werk Ari's benutzt haben konnte, und dass andererseits doch auch wieder in die Bearbeitung B. der Landnáma ganz gut einzelne Angaben der Eyrbyggja übergegangen sein mögen, wie denn in der That die letztere einmal Angaben Ari's anführt, welche nicht in der uns erhaltenen Íslendingabók, aber wohl in der Landnáma stehen,⁸⁾ oder wie,

1) Sagabibliothek, I, S. 197—198 (1817).

2) Grönlands historiske Mindesmærker, I, S. 498 (1838).

3) Eyrbyggja saga, S. XII—XVI (1864); kürzer: Sturlunga, I, S. XLIV (1878).

4) Germania, X, S. 487—92 (1865).

5) Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie. 1861, S. 211—12.

6) in H. Paul's Grundriss der germanischen Philologie, II, S. 118 (1893).

7) cap. 354, S. 124.

8) Eyrbyggja, cap. 7, S. 8, vgl. mit Landn. II, cap. 15, S. 108—9.

wenn auch nicht B., so doch die Hauksbók ausdrücklich die Eyrbyggja als Quelle für die von ihr mitgetheilten Máfhlíðinga vísur anführt.¹⁾ Insoweit könnte also auch an der hier in Frage stehenden Stelle an und für sich ebensogut die Eyrbyggja als Quelle der Landnáma, wie umgekehrt die Landnáma als Quelle der Eyrbyggja gedient haben; indessen ergibt sich doch für die erstere Alternative schon daraus die grössere Wahrscheinlichkeit, dass die ganze Erzählung in der Hauksbók und in der Melabók fehlt und somit doch wohl kaum schon zum ursprünglichen Bestande der Landnáma gehört haben wird und dass diese Erzählung in der Eyrbyggja aufs Engste in den Zusammenhang der Begebenheiten verwebt ist und mit behaglichster Ausführlichkeit vorgetragen wird, während sie in der Landnáma nicht nur eine blosser, ohne Schaden für das Ganze leicht zu streichende Episode bildet, was sich allenfalls auch aus der gesammten Anlage dieses Werkes erklären liesse, sondern auch sehr verkürzt auftritt und zugleich in ihren genealogischen Angaben von dem Texte der Melabók sowohl als der Hauksbók mehrfach abweicht, um der Eyrbyggja zu folgen. Dass übrigens die Abhängigkeit des Berichtes der Landnáma B. von dem der Eyrbyggja auch durch innere Gründe bestätigt wird, zeigt sich sofort gelegentlich der Prüfung beider Darstellungen auf ihren rechtsgeschichtlichen Gehalt, zu welcher Prüfung nunmehr übergegangen werden kann.

Bei dieser Prüfung ist zunächst eine Reihe von Punkten auszuscheiden, welche zu einer Beanstandung keinen Anlass bieten. War Gunnlaugr wirklich an seinen Wunden gestorben, wie die Landnáma erzählt, so erschien sein Vater unzweifelhaft als der gesetzlich berufene Blutkläger (vígsakar aðili), da jener als ein ganz junger Mann noch keinen Sohn haben konnte, welcher den Vater von der Blutklage hätte ausschliessen können.²⁾ So lag aber die Sache doch wohl, da auch in der Eyrbyggja im weiteren Verlaufe der Begebenheiten

¹⁾ cap. 67, S. 28—29; vgl. Eyrbyggja, cap. 19, S. 28.

²⁾ Kgsbk, § 94, S. 167 und § 254, S. 203; Stðrhlsbk, § 297, S. 334—35; Belgsdalsbk, § 56, S. 244.

von Gunnlaug nicht weiter die Rede ist; sollte derselbe indessen auch am Leben geblieben sein, so war er doch jedenfalls noch nicht im Stande seine Sache selbst zu führen und war somit auch in diesem Falle sein Vater deren natürlichster Vertreter. Die Ladung des Gegners im Frühling (um stefnudaga) entspricht der gesetzlichen Vorschrift,¹⁾ nach welcher die Ladung zum várþing mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritte des Dinges erfolgen musste und für den Gebrauch des Ausdruckes stefnudagar für die hiernach übliche Ladungszeit geben Guðbrandur Vigfússon und Joh. Fritzner genügende Belege. Dass die Klage am þórsnessþinge angebracht wurde, ist ebenfalls ganz in der Ordnung. Nach dem uns vorliegenden Rechte war das Frühlingsding zuständig, dem entweder der Kläger oder der Beklagte angehörte;²⁾ in unserem Falle aber gehörten beide Streittheile dem þórsnessþinge an. Aber auch nach dem älteren Rechte, wie es um das Jahr 965 herum galt³⁾ und nach welchem alle Kampsachen bei dem Gerichte angebracht werden sollten, welches dem Orte der That am Nächsten liege, war das þórsnessþing in unserem Falle das zuständige gewesen, da Gunnlaug's Verwundung zwischen Holt und Fróðá erfolgt war. Ebenso begreiflich ist auch, dass Snorri goði dem Þorbjörn in der Sachführung zur Seite stand. Snorri, oder wie er eigentlich hiess Þorgrímur, war ein Sohn des Þorgrím Þorsteinsson und der Þordís Súrsdóttir und somit ein Halbbruder der Frau Þorbjörn's, Þuríðr, soferne diese eine Tochter eben jener Þordís aus ihrer zweiten Ehe mit Börkr digri, dem Bruder jenes Þorgrím Þorsteinsson, war;⁴⁾ als Schwager Þorbjörns war er zu solcher Hülfeleistung ohne Zweifel dringend berufen. Etwas minder einfach löst sich allerdings die Frage, wie Arnkell goði dazu kam, seine Schwester Geirríð im Processe zu vertreten; aber auch sie löst sich. Geirríðr hatte den Þórólf,

1) Kgsbk, § 56, S. 96.

2) Kgsbk, § 56, S. 96.

3) Íslendingabók, cap. 5, S. 8, ed. Finnur Jónsson.

4) Eyrbyggja, cap. 12, S. 13, und cap. 15, S. 17; Landn. II, cap. 9, S. 89 und cap. 27, S. 142—43.

einen Sohn des Herjólfur holkinrassi geheirathet und mit ihm in Máfahlíð gewohnt; ihrer beider Sohn war Þórarinn svartí.¹⁾ Allerdings nennt die Landnáma diesen Þórólfr einen Sohn des Þorsteinn kolskeggr und Enkel des Herjólfur holkinrassi;²⁾ aber diese Differenz ist für unsere Zwecke bedeutungslos, da sie die Person der Geirríð und des Þórarinn unberührt lässt. Fragt man aber nach den Regeln, nach welchen die Weiber in Bezug auf ihre gerichtliche Vertretung behandelt wurden, so muss vor Allem zwischen der Klags- beziehungsweise Vertheidigungsberechtigung (aðild) und dem Rechte vor Gericht aufzutreten unterschieden werden; es ist ein principieller Fehler Theophil Wolff's, in seiner Abhandlung „zur Geschichte der Stellvertretung vor Gericht nach nordischem Recht“³⁾ diesen Unterschied ganz ausser Acht gelassen zu haben. Nach dem Rechte des 13. Jahrhunderts galt nun zunächst für Ehefrauen die Regel⁴⁾ dass der Mann bezüglich aller ihrer Rechtssachen, auch derjenigen, die schon aus der Zeit vor der Eingehung der Ehe herstammten, der gesetzliche Klags- beziehungsweise Vertheidigungsberechtigte war, ohne dass er Seitens der Frau einer Vollmacht bedurft hätte. Wenden wir diese Regel auf unseren Fall an, so ist klar, dass Þórólfr der rechte Processführer in der Sache war, wenn er zur betreffenden Zeit noch lebte und dass solchenfalls Arnkell unmöglich als Vertreter seiner Schwester auftreten konnte, die ja gar nicht die Partierolle zu übernehmen hatte, soferne die varnaraðild ihrem Mann und nicht ihr selbst zustand; aber allerdings haben wir allen Grund anzunehmen, dass zu der Zeit, da die hier fraglichen Vorgänge sich abspielten, Þórólfr bereits längst verstorben und Geirríðr eine Wittwe war. Gleich im Eingange ihres Berichtes

¹⁾ Eyrbyggja, cap. 8, S. 9; Landn. II, cap. 13, S. 100.

²⁾ Landnáma II, cap. 9, S. 91; Melabók, S. 345; Hauksbók, cap. 68, S. 29.

³⁾ in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, VI, S. 2 bis 14 (1886).

⁴⁾ Stðrhlsbk, § 167, S. 199; vgl. Vilh. Finsen in den Annaler, 1849, S. 256.

spricht die Eyrbyggja nur von einem Zusammenwohnen mit ihrem Sohne Þórarinn, welcher damals bereits erwachsen und verheirathet war,¹⁾ und auch im weiteren Verlaufe der Begebenheiten wird Þórólfr schlechterdings nicht erwähnt, beides nur unter der Voraussetzung erklärlich, dass er bereits nicht mehr am Leben war. Bezüglich der rechtlichen Stellung der Wittwen fehlt es aber in den Rechtsbüchern an einer ähnlich knappen Vorschrift, wie sie bezüglich der Ehefrauen vorliegt, und muss diese aus einzelnen Andeutungen erschlossen werden. So wird bezüglich der Jungfrauen gesagt,²⁾ dass sie vom erreichten 16. Lebensjahre an bereits Erbe nehmen und die Früchte ihres Vermögens beziehen sollen gleich den Männern, aber erst vom erreichten 20. Lebensjahre an auch die eigene Verwaltung dieses ihres Vermögens und die Vermögensvormundschaft über Andere zu führen berechtigt sind, während Männern die Verwaltung ihres eigenen Vermögens schon vom erreichten 16. Jahre und die Vermögensverwaltung über Andere wenigstens dann schon von diesem Alter an zusteht, wenn sie vorher bereits die Verwaltung eigenen Vermögens angetreten hatten; die Wittwe aber erscheint demgegenüber insofern begünstigt, als sie selbst schon vor vollendetem 16. Lebensjahre nicht nur Erbe nehmen, sondern auch die Vermögensverwaltung über Andere übernehmen kann, sofern nur ihr Geschlechtsvormund (lögráðandi) dazu seine Zustimmung ertheilt.³⁾ Allerdings blieben Weiber auch noch in höherem Alter hinsichtlich der Veräußerung gewisser besonders werthvoller Vermögensstücke an die Zustimmung ihres Geschlechtsvormundes gebunden⁴⁾ und steht diesem überdies das Klagerecht wegen gewisser an ihnen verübten Unzuchtsverbrechen und schwerer Körperverletzungen theils unbedingt, theils wenigstens für den Fall zu, dass das verletzte Weib selbst die Klage nicht stellen oder doch nicht mit genügender Strenge durchführen will, wobei dann also die

¹⁾ Eyrb., cap. 15, S. 17—18.

²⁾ Kgsbk, § 118, S. 226; Stðrhlsbk, § 59, S. 69—70.

³⁾ Kgsbk, § 118, S. 225; Stðrhlsbk, § 59, S. 69.

⁴⁾ Kgsbk, § 152, S. 45; Stðrhlsbk, § 141, S. 174 und § 390, S. 419.

sakaradild nicht mehr dem Weibe, sondern ihrem lögráðandi zukam,¹⁾ und gelegentlich, wenn auch nicht immer, die Wittwe wieder ausdrücklich der 20 jährigen Jungfrau gleichgestellt wird.²⁾ Aber die varnaradild, also die selbständige Processrolle als beklagter Theil muss den Wittwen ebenso wie den 20 jährigen Jungfrauen unbeschränkt zugekommen sein; konnten sie doch, weil über ihr Vermögen frei verfügend, von ihnen verwirkte Geldstrafen selbst bezahlen und überdies, anders als nach schwedischem Recht, selbst der Acht ohne Weiteres verfallen, während andererseits ein selbständiges Interesse der Verwandtschaft, ihnen die varnaradild entzogen zu sehen, nicht vorlag. Indess ist damit noch keineswegs gesagt, dass die Wittwen und volljährigen Jungfrauen in ihren eigenen Rechtsachen auch sofort als Klägerinnen oder Beklagte selbst vor Gericht aufzutreten befugt waren; vielmehr bedurften die Weiber, ganz wie sie um ihres Geschlechtes willen von allen politischen und damit auch von den gerichtlichen Rechten ausgeschlossen waren, auch zur Processführung stets eines männlichen Vertreters. Allerdings wird dieser Satz meines Wissens in den Quellen nirgends ausdrücklich ausgesprochen; wohl aber wird er an nicht wenigen Stellen unserer Rechtsbücher stillschweigend vorausgesetzt, wie denn z. B. in Fällen, in welchen von Klagerechten der Weiber die Rede ist, stets von einem Einklagenlassen (sækja láta) oder von einem Uebertragen der Sachführung (selja sök) gesprochen wird und in einem Falle, in welchem Jemand verpflichtet ist, bestimmte ihm zustehende Klagerechte einem Anderen zu überlassen, gilt dessen Erklärung, diese nur einem Weibe übertragen zu wollen, als eine Verweigerung der Uebertragung.³⁾ Dabei wird nirgends bezüglich der Wahl ihrer Vertreter den volljährigen Jungfrauen oder Wittwen eine besondere Beschränkung auferlegt und muss demnach bezüglich ihrer die allgemeine Regel gelten, dass

¹⁾ Vgl. Vilh. Finsen, in den Annaler, 1850, S. 205—20 u. S. 249.

²⁾ Kgsbk, § 94, S. 170 und als Referenz § 94, S. 168, Stáðarhólsbók, § 336, S. 364; Belgsdlsbk, § 58, S. 245.

³⁾ Stðrhlsbk, § 106, S. 136.

Jedermann berechtigt ist seine Vertretung im Prozesse dem zu übertragen, dem er sie übertragen will.¹⁾ Keinem Zweifel kann hiernach unterliegen, dass in unserem Falle Geirríðr nach den Rechtsbüchern zu ihrer gerichtlichen Vertheidigung eines Vertreters bedurfte, aber berechtigt war diesen sich selbst zu wählen, und dass in dieser Beziehung das ältere isländische Recht vom späteren nicht abwich, lässt sich daraus entnehmen, dass auch die norwegischen Rechte den unverehelichten mündigen Weibern die Wahl ihrer gerichtlichen Vertreter frei liessen.²⁾ Dass aber Geirríðr ihre Wahl auf ihren Bruder Arnkell als auf den Tüchtigsten und Angesehensten unter ihren Angehörigen fallen liess und weder auf ihren für wenig energisch geltenden³⁾ Sohn, noch vollends auf ihren übelberüchtigten und ganz unverlässigen Vater, ist vollkommen selbstverständlich.

Nicht in dem soeben besprochenen Punkte liegt jedoch die wesentliche Schwierigkeit, welche unsere Berichte in rechtsgeschichtlicher Hinsicht bieten, sondern in dem, was sie über das Verfahren im Gerichte selbst erzählen. Den Klaganspruch bezeichnet die Eyrbyggja mit den Worten:⁴⁾ „(þorbjörn) stefndi Geirríði um þat, at hón væri kveldriða ok hón hefði valdit meini Gunnlaugs“ und bemerkt hinterher: „Tylftarkviðr átti um at skilja“; die Landnáma aber sagt kürzer,⁵⁾ dass er „stefndi Geirríði Bægifótsdóttur um fjölkyngi“, nachdem sein Sohn gelegentlich eines Besuches bei ihr erkrankt und in Folge dessen gestorben sei, und auch sie lässt zur Beweisführung eine „tólftarkvöð“ verwenden. Insoweit entsprechen beide Berichte vollkommen den Vorschriften unserer Rechtsbücher. Von diesen⁶⁾ wird der *fordæðuskapr*, d. h. das *maleficium*, mit der

¹⁾ ebenda, § 307, S. 344.

²⁾ GþL. § 47; FrþL. X, § 36 und 37; BjarkR., III, § 99; vgl. Wolff, ang. O., S. 14—18.

³⁾ Eyrb., cap. 15, S. 17—18.

⁴⁾ ebenda, cap. 16, S. 19.

⁵⁾ Landn. II, cap. 9, S. 89.

⁶⁾ Kgsbk, § 7, S. 23; Stðrhlsbk, § 18, S. 27; Skálhltsbk, § 11, S. 25; Stðrfellsbk, § 6, S. 72; Belgsdalsbók, § 9, S. 117;

Acht in ihrer strengsten Gestalt bedroht und wird darunter verstanden, dass Jemand durch Wort oder Zauber (fjölkyngi) Krankheit oder Tod von Menschen oder Vieh verursacht; der Beweis soll dabei durch eine Zwölferjury erbracht werden und noch an einer weiteren Stelle wird gesagt,¹⁾ dass zwar bei allen anderen Klagen, welche auf die Acht in ihrer strengeren oder leichteren Gestalt gehen, der Beweis durch 9 Nachbar-geschworene des Beklagten zu führen sei, dass man aber bei Klagen um Zauberei (fjölkyngi) von dem Goden des Beklagten eine Zwölferjury zu begehren habe. Für das Verbrechen, welches verfolgt werden will, wird demnach in den Rechtsbüchern ganz wie in der Landnáma die Bezeichnung fjölkyngi gebraucht und wenn die Eyrbyggja die Geirríð statt dessen als kveldriða bezeichnet und auch Oddr nach ihr behauptet hatte, „að Geirríð mun hafa ridit honum“, so ist dies in gleichem Sinne zu verstehen. Allerdings bezeichnet kveldriða oder myrkriða, d. h. Nachtreiterin, an sich nur ganz allgemein ein weibliches Wesen, welches durch die Nacht reitet, und der Ausdruck umfasst darum ebensowohl Unholdinnen²⁾ als irdische Weiber, welche vermöge ihrer Zauberkunst bei Nacht ausfahren, während doch ein altnorwegisches Rechtsbuch zwischen dem tröll und der fordæða scharf unterscheidet und von dem ersteren den Satz gelten lässt³⁾: ækki vældr hon því siolf, at hon er troll“. Aber es ist ja bekannt, dass schon sehr frühzeitig beide zusammengeworfen werden; das Christenrecht Erzb. Jóns stellt die tröll, die fordæðor und die, welche Menschen oder Thiere reiten, unbedenklich zu-

Arnarbbk, § 8, S. 168; AM. 158 B, § 7, S. 210; AM. 50, § 7, S. 251; AM. 181, § 10, S. 331.

¹⁾ Kgsbk, § 17, S. 36; Stðrhlsbk, § 35, S. 45; Skálhltsbk, § 26, S. 41; Stðrfellsbk, § 10, S. 83—84; Belgsdbk, § 23, S. 133; Arnarbbk, § 8, S. 168; AM. 158, B, § 15, S. 222; AM. 50 § 16, S. 266; AM. 181, § 25, S. 354—55.

²⁾ Vgl. J. Grimm, Mythologie, II. S. 880—1; E. H. Meyer, Germanische Mythologie, S. 160.

³⁾ BpL. I, § 16; vgl. auch das Bruchstück der GpL. § 20 in Norges gamle Love, II, § 20.

sammen¹⁾, und ebenso verfährt das alte Recht des Gulaþínges, indem es den Vorwurf, ein tröll oder eine fordæða zu sein als ganz gleich behandelt²⁾, — das schonische Kirchenrecht wirft „truldom ællær fordæþær“ ohne Weiters zusammen,³⁾ wie das seeländische „troidom ællær forgærninge“ oder „troidom ellir fordæthi“ nach einer schonischen Version,⁴⁾ — endlich das westgötische Recht zählt zu den schwersten Scheltworten den gegen ein Weib erhobenen Vorwurf, dass man sie im Zwielight „i trols ham“ losgegürtet und mit losen Haaren auf einer Zaunthür habe reiten sehen.⁵⁾ Auch in unseren deutschen Volkssagen werden oft genug die Hexen mit der elbischen Nachtmahr zusammengeworfen, sodass wir uns nicht wundern können, wenn auch auf Island schon frühzeitig beide Classen weiblicher Wesen vermischt und gleichmässig als Nachtfahrerinnen bezeichnet werden; die Verwendung also der Zwölferjury in unserer Rechtsache steht mit dem Inhalt unserer Rechtsbücher vollkommen in Einklang. Bedenken erregen dagegen die Berichte der geschichtlichen Quellen über die Zusammensetzung der Zwölferjury, welche überdiess auch unter sich nicht übereinstimmen. Nach der Eyrbyggja hätte man angenommen, dass weder Snorri noch Arnkell um die Bildung dieser Jury angegangen werden konnten, wegen ihrer persönlichen Beziehungen zu dem Kläger einerseits und zu der Beklagten andererseits; man habe sich darum mit dem Gesuch um deren Bildung an den Helgi Hofgardagoði gewandt, und dieser habe den Wahrspruch denn auch erbracht. Nach der Landnáma dagegen wäre die Zusammensetzung der Jury von Arnkell verlangt, und deren Spruch dann auch von ihm abgegeben worden. Dem gegenüber gilt nun nach den Rechtsbüchern⁶⁾ die durchgreifende Regel, dass um die

1) Jóns KrR. § 65.

2) GþL. § 196.

3) cap. 13, S. 369, in Schlyter, Corp. jur. Sueogot. ant. IX.

4) Hinter Valdemars Sællandske Lov, S. 70—71.

5) I. WGL. Retlb. 5, § 5; II, 9.

6) Vgl. Arvid Kempe, Studier öfver den isländska Juryn enligt Grågås (Lund, 1885), S. 23—24.

Zusammensetzung der Zwölferjury der Gode des Beklagten anzugehen ist (godí sá, er sá er í þingi með, er sótt er), und dieser Fall wird darum in denselben stets ohne Weiters vorausgesetzt. Allerdings erleidet diese Regel mehrfache Ausnahmen. So kann es vorkommen, dass der Kläger, unbekannt mit der Dingzuständigkeit seines Gegners, sich erst durch eine „lögspurníng“, d. h. gesetzliche Befragung, über diese zu unterrichten suchen muss; hat sich nun auf Grund dieser ein Gode als Gerichtsherr des Beklagten bekannt, oder hat der Beklagte selbst einen solchen als seinen Gerichtsherrn genannt, so ist der Kläger berechtigt den ihm Genannten um die Bildung der Zwölferjury anzugehen,¹⁾ und wenn nun der Angegangene sich weigert den Spruch einer solchen zu erbringen, gleichviel ob er behauptet ein Godord überhaupt nicht zu besitzen oder dass der Beklagte nicht zu seinem Godorde gehöre, so soll der Spruch als gegen den Beklagten abgegeben gelten, weil sich dieser einer „lögvilla“, d. h. Chicane schuldig gemacht hat²⁾. Bleibt die lögspurníng erfolglos, indem sich kein Gode zum Beklagten bekennt, so darf sich der Kläger an seinem eigenen Goden halten.³⁾ Kann ferner ein „útanþingsmaðr“, d. h. ein nicht zum Dingverbande gehöriger Mann ausnahmsweise vom Kläger an seinem eigenen Frühlingsdinge belangt werden, und wird in diesem Falle die Berufung einer Zwölferjury nöthig, so hat der Kläger um diese seinen eigenen Goden anzugehen,⁴⁾ natürlich aus dem Grunde, weil der Gode des Beklagten an der fremden Dingstätte Nichts zu schaffen hat. Gilt es festzustellen, ob ein Hilfsbedürftiger einem zur Acht oder Landesverweisung Verurtheilten angehöre und somit vom Dingverbande oder Landesviertel zu übernehmen sei oder nicht, so hat der Gode die Zwölfer-

1) Kgsbk, § 22, S. 41.

2) ebenda, S. 42.

3) ebenda, § 249, S. 198; Stadarhlsbk, § 61, S. 76: ebenso ist auch zu verstehen Kgsbk, § 136, S. 18; Stadarhlsbk, § 97, S. 128—29; dann auch Skálhlsbk, § 27, S. 42; Arnarbælisbk, § 4, S. 162; A.M. 181, § 7, S. 323; M. Stephensen, § 17, S. 376.

4) Kgsbk, § 58, S. 101 und § 64, S. 117.

jury zu bilden, welcher den fèransdóm, d. h. das Executionsgericht hält oder gehalten hat;¹⁾ natürlich aus dem ganz ähnlichen Grunde, weil nur dieser an diesem Gerichte amtlich anwesend zu sein hat. Insoweit erklären sich die Ausnahmefälle sehr einfach; sie sind entweder durch die Unmöglichkeit begründet, den der Regel nach berufenen Gode des Beklagten im gegebenen Falle auch wirklich zu verwenden, oder auch durch das widerrechtliche Verhalten veranlasst, dessen sich der Beklagte selbst oder dessen Gode bei der Frage nach dessen Dingzuständigkeit schuldig gemacht hat. Schwieriger steht die Sache dagegen in einigen weiteren Fällen, in welchen es sich sammt und sonders um fremdes Gut handelt, das von Jemanden in provisorischen Besitz genommen worden war und nun dem Besitzer von einem angeblich besser Berechtigten abgenommen werden will, sei es nun dass dabei das Gut eines verunglückten Schiffes in Frage stehe, welches ans Land gespült und von dem betreffenden Grundeigenthümer in Besitz genommen worden war,²⁾ oder eine im Auslande einem Isländer angefallene Erbschaft, deren provisorischen Besitz in Abwesenheit des Erben ein entfernterer Verwandter ergriffen hat, dem sie nun ein angeblich näher Berufener abnehmen will,³⁾ oder endlich eine auf Island liegende Erbschaft, welche anstatt des im Auslande befindlichen Erben von einem entfernteren Verwandten provisorisch in Besitz genommen wurde und bezüglich deren nun streitig wird, ob der an sich zunächst Berufene, welcher im Auslande verstorben ist ohne die Erbschaft reclamirt zu haben, auch wirklich den Erblasser überlebt habe oder nicht? In den ersteren beiden Fällen soll der Gode des Klägers selbst um die Zwölferjury angegangen werden, während bezüglich des dritten Falles sich widersprechende Bestimmungen vorliegen; eine Stelle⁴⁾ lässt die Frage nach der Priorität des Todes durch

1) ebenda, § 50, S. 87 und § 62, S. 116.

2) Kgsbk, § 218, S. 134—35; Stadarhlsbk, § 459, S. 535—36.

3) Kgsbk, § 126, S. 242—43; Stadarhlsbk, § 70, S. 92.

4) Stadarhlsbk, § 59, S. 72; in der Kgsbk, § 124, S. 237 nur als Referenz.

eine Zwölferjury entscheiden, welche der Gode des Beklagten zu bilden hat und folgt somit der allgemeinen Regel, nach einer zweiten Stelle¹⁾ soll dagegen der Gode die Jury zusammensetzen, welchem der Erblasser angehört hatte und für den Fall, dass dieser nicht zu ermitteln wäre, der Gode des Klägers, endlich nach einer dritten Stelle²⁾ soll der Gode des Klägers schlechthin eintreten und nicht bloss eventuell. Keine von allen diesen Bestimmungen berührt die uns vorliegende Frage und kann darum deren ziemlich schwierige Erklärung hier unerörtert bleiben; interessant ist indessen immerhin die in dem zuletzt besprochenen Falle zu Tage tretende Verschiedenheit der Entscheidung, soferne sie auf ein Schwanken der Jurisprudenz und Praxis in dem bezüglichen Punkte hinzuweisen scheint. Ungleich bedeutsamer sind dagegen für unseren Zweck diejenigen Vorschriften, welche sich auf die kviðruðning beziehen, d. h. auf die Gründe, aus welchen einzelne Mitglieder der Jury recusirt werden dürfen. Der Gode, welcher rechtmässig um eine Zwölferjury angegangen wird, hat diese in der Weise zu bilden, dass er 11 seiner Dingleute ernennt und selbst als der zwölfte hinzutritt;³⁾ dann aber hat er den, der von ihm die Jury verlangt hat, zur kviðruðning aufzufordern, wobei die Regel ausgesprochen wird:⁴⁾ „hann á svá at hryðja 12 quið sem dóm.“ Es sollen also bei dieser kviðruðning dieselben Regeln gelten, welche für die dómruðning aufgestellt wurden⁵⁾ und soll somit hier wie dort die Recusation erfolgen können sowohl „at frændsemi“, „at mægðum“ und „at guðsifjum“, als auch „at sökum“, d. h. sowohl wegen einer innerhalb bestimmter Grenzen sich haltenden Verwandtschaft, Schwägerschaft oder Gevatterschaft, welche zwischen einem der Jurymänner und dem einen oder anderen Streittheile vorliegt, als auch wegen eines zwischen beiden bestehenden legalen Feindschaftsverhältnisses. Der Satz wird ganz allgemein und vor-

¹⁾ Kgsbk, § 249, S. 198; Stadarhlsbk, § 61, S. 76.

²⁾ Kgsbk, § 118, S. 226—27; Stadarhlsbk, § 59, S. 71.

³⁾ Kgsbk, § 36, S. 66—67; vgl. auch § 26, S. 51.

⁴⁾ ebenda, § 36, S. 67. ⁵⁾ ebenda, § 25, S. 46—48.

behaltlos ausgesprochen und man könnte demnach auf den ersten Blick hin allenfalls geneigt sein anzunehmen, dass er sich auf alle 12 Mitglieder der Jury ganz gleichmässig beziehe; indessen ergibt sich doch bei schärferem Zusehen, dass diess unmöglich die Meinung sein kann. Die Stellung des Goden in der Jury ist nämlich eine ganz andere, als die der 11 anderen Mitglieder derselben. Der Gode hat seine 11 Dingleute zu ernennen und diese sind verpflichtet, seiner Ernennung Folge zu leisten. Der Wahrspruch wird zwar von allen 12 Jurymännern nach Stimmenmehrheit festgestellt; aber bei Stimmengleichheit steht dem Goden der Stichtscheid zu¹⁾ und wenn es hiernach zwar formell zuviel gesagt ist, wenn einmal ausgesprochen wird:²⁾ „godinn á at bera slíct sem hann hygggr réttaz“, so mag doch bei dem grossen Einfluss, den der Gode auf seine Dingleute ausübte, die Sache materiell ziemlich so gestanden haben, dass er nach eigenem Gutdünken den abzugebenden Wahrspruch zu gestalten vermochte, wie wir denn auch einmal den Víagglúm wirklich aus rein persönlichen Gründen einen augenscheinlich falschen Wahrspruch zu Gunsten eines Beklagten abgeben sehen,³⁾ ohne dass seine 11 Dingleute dagegen irgend welchen Widerstand geleistet hätten. Der Gode hat ferner auch den Wahrspruch zu verkünden, nachdem er festgestellt worden ist⁴⁾ und er ist somit das Organ, durch welches die Jury sich ausspricht. Ueberdiess steht dem Goden, und das ist für unsere Frage ganz besonders bedeutsam, für die Auswahl seiner 11 Genossen die Gesamtheit seiner Dingleute zu Gebote, ohne dass dabei zwischen ansässigen Bauern und losen Leuten unterschieden würde, welche in fremdem Hause ihr Domicil haben⁵⁾, und er kann somit für die legal Abgelehnten sofort Andere ernennen, zumal da ihm sicherlich, ebenso wie bei der dómruðning,⁶⁾ für den Fall, dass alle seine Dingleute bereits verbraucht waren, das Recht zu-

1) Kgsbk, § 36, S. 67.

2) ebenda, § 218, S. 134; Stadarhlsbk, § 459, S. 535.

3) Víagglúms s. cap. 17—18, S. 49—50. 4) Kgsbk, § 36, S. 67.

5) ebenda, S. 66—67.

6) ebenda, § 25, S. 50.

stand, von seinen samþingisgoðar solche zu leihen zu nehmen; dagegen war der Gode selbst, der die Jury zu bilden und an ihr theilzunehmen hatte, ein für allemal gesetzlich bestimmt und konnte somit nicht ohne Weiteres ersetzt werden. Gegen ihn konnte somit eine Recusation nicht wohl gerichtet werden und in der That fehlen denn auch alle Bestimmungen darüber, wie für ihn im Falle einer solchen ein Ersatz beschafft zu werden hatte; man wird hiernach annehmen müssen, dass sich die kviðruðning nur auf die 11 von ihm zu ernennenden Dingleute, nicht aber auf den Goden selbst erstreckte und hiefür sprechen denn auch geradezu entscheidend folgende Erwägungen. Unser Rechtsbuch sieht bei Besprechung des Verfahrens mit der Zwölferjury ausdrücklich den Fall vor,¹⁾ da der Gode bei der Rechtssache irgendwie selbst betheiligt ist, in deren Verlauf man von ihm die Bildung einer solchen verlangt und es stellt für diesen Fall zweierlei Regeln auf. Ist dieser Gode selbst der Beklagte, so soll er zwar selber die 11 þriðjúngsmenn ernennen, welche an und für sich den Wahrspruch mit ihm gemeinsam festzustellen hätten; aber er muss die Feststellung dieses Spruches ihnen allein überlassen und er darf ihn auch nicht verkündigen, vielmehr hat der Kläger denjenigen von seinen beiden samþingisgoðar, welcher bezüglich seiner verwandtschaftlichen Verhältnisse am Wenigsten Anstoss bietet, oder, wenn sich beide hierin gleichstehen, denjenigen welchen er will, ersuchen, anstatt des an und für sich berufenen Obmannes den ohne sein Zuthun gefundenen Wahrspruch vor dem Gericht zu verkünden. Ein paar Texte des Christenrechtes lassen in einem hieher gehörigen Falle den Kläger sogar ohne Weiteres die Zwölferjury von einem samþingisgoði des Beklagten verlangen;²⁾ mag sein, dass dabei eine Verkürzung des Ausdruckes vorliegt, wie denn auch ungesagt bleibt, ob dem Kläger zwischen den beiden samþingisgoðar schlechthin die Wahl gelassen werden wollte oder nicht, mag aber auch sein, dass die

1) Kgsbk, § 36, S. 67.

2) Skálhólttsbk, § 27, S. 42; Arnarbbk, § 4, S. 162; A.M. 181, § 7, S. 323; M. Stephensen, § 17, S. 376.

Praxis wirklich eine zwiespältige war und dass somit von den angeführten Texten wirklich auch schon die Zusammensetzung der Jury einem der samþíngisgodar überlassen werden wollte. Steht der Gode dagegen als Kläger einem seiner eigenen þíngmenn gegenüber, so soll er zwar selber wie gewöhnlich seine 11 Jurymänner ernennen und auch selber den von ihnen gefällten Wahrspruch als ihr Obmann verkündigen; aber die Feststellung des Spruches hat er ihnen allein zu überlassen, ohne dass er sich selber daran betheiligen dürfte.¹⁾ Man sieht selbst in dem Falle, da der Gode selbst Partei ist, entziehen ihm die Rechtsbücher, oder doch deren älteste Texte, seine Theilnahme an der Zwölferjury keineswegs vollständig, wenn sie dieselbe auch auf eine nur formelle Mitwirkung beschränken; um so weniger ist daran zu denken, dass ihm diese Theilnahme in einem Falle hätte entzogen werden können, in welchem er nicht selbst Streittheil, sondern nur mit dem einen oder anderen Streittheile verwandt war. — Vergleicht man nun die Berichte unserer beiden geschichtlichen Quellen mit diesen Vorschriften der Rechtsbücher, so zeigt sich sofort, dass die Darstellung der gerichtlichen Vorgänge in der Landnáma insoweit vollkommen diesen letzteren entspricht, als sie den Arnkell, dessen Godord doch die Beklagte, seine Schwester, zweifellos angehört haben wird, den Wahrspruch der Zwölferjury erbringen lässt, ohne dabei irgendwelcher Bemängelung seiner Befähigung zu dieser Verwendung zu gedenken. Dagegen steht die Erzählung der Eyrbyggja mit diesen Vorschriften in bestimmtem Widerspruch und es ist nicht ganz leicht zu erklären, wie sie zu ihrer abweichenden Darstellung kam. Man könnte zunächst mit der Möglichkeit rechnen, dass der Verfasser der Sage sei es nun älterem Rechte folgend oder auch irrthümlich in Arnkell nicht einen gewählten Vertreter seiner Schwester, sondern deren von Rechtswegen handelnden Geschlechtsvormund, also den richtigen varnaradili gesehen hätte, welchenfalls dann allerdings die vom beklagten Goden handelnde Vorschrift der Rechtsbücher zur

¹⁾ Kgsbk, § 36, S. 67.

Anwendung kommen musste,¹⁾ oder dass er irrthümlich meinte, die auf den varnaraðili bezügliche Bestimmung auch auf dessen bevollmächtigten Vertreter anwenden zu müssen, was zu demselben Ergebnisse führen würde. Indessen ist doch kaum wahrscheinlich, dass das ältere isländische Recht die mündigen Weiber ledigen Standes in ihrer processualischen Vertretung grösseren Beschränkungen unterworfen habe als das spätere, da ja auch die norwegischen Provinzialrechte und speciell die Gulaþingslög, wie oben bereits nachgewiesen wurde,²⁾ ihnen in dieser Beziehung nicht geringere Freiheit liessen als die isländischen Rechtsbücher; ein Irrthum des Verfassers in einem so auffälligen Punkte wird sich aber um so weniger annehmen lassen, als dieser sich sonst gerade in rechtlichen Fragen mit grosser Sicherheit bewegt. Eher liesse sich annehmen, dass in der älteren Zeit eine schwankende Jurisprudenz in Bezug auf die einschlägigen Fragen geherrscht habe, wie wir denn in unseren Rechtsbüchern selbst noch einzelne Spuren hievon gefunden haben und für diese Vermuthung lässt sich geltend machen, dass die Eyrbyggja selbst nur sagt, dass aus verwandtschaftlichen Gründen weder Snorri noch Arnkell den Spruch abgeben zu können schien, womit denn doch ausdrücklich auf eine gewisse Unsicherheit des Rechts hingewiesen sein dürfte. In der einen oder anderen Weise lässt sich immerhin auch diese Darstellung der Vorgänge erklären; unter allen Umständen bleibt aber die Verschiedenheit der beiden Berichte auffällig, von welchen doch nur der eine oder der andere richtig sein kann. Die einfachste Lösung der damit aufgeworfenen Frage wäre nun freilich die, den Bericht der Landnáma als den unseren Rechtsbüchern vollkommen entsprechenden für den richtigen und ursprünglichen zu erklären, die Darstellung der Eyrbyggja dagegen als eine durch unklare oder irrthümliche Rechtsanschauungen entstellte und getrübe zu betrachten; indessen erheben sich doch gegen eine solche Auffassung sehr

1) Kgsbk, § 36. S. 67; oben S. 21, Anm. 1 und 2.

2) siehe oben S. 14, Anm. 2.

gewichtige Bedenken und zwar nicht nur von Erwägungen mehr äusserlicher Art ausgehend, wie sie oben bereits dargelegt wurden,¹⁾ sondern auch von Seiten einer eingehenden Würdigung der in der Darstellung beider Quellen selbst gelegenen Momente. Es begreift sich sehr leicht, dass ein Bearbeiter der Landnáma, welchem der Bericht der Eyrbyggja vorlag, und welcher ihn in abgekürzter Gestalt seiner Bearbeitung einverleiben wollte, ganz wohl darauf verfallen konnte, ihn so zu gestalten, wie er uns in unserer Landnáma B. vorliegt, zumal wenn dieser Bearbeiter mit den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts so vertraut war wie wir es von dem Lögmanne Sturla voraussetzen dürfen; er beseitigte damit den Widerspruch, in welchem der Bericht mit den Vorschriften dieser Rechtsbücher stand, indem er zugleich die Darstellung seinen Zwecken entsprechend vereinfachte und abkürzte. Aber was hätte umgekehrt den Verfasser der Eyrbyggja, wenn ihm der einfache Bericht der Landnáma vorgelegen hatte, veranlassen können ihn zu der Darstellung umzuarbeiten, welche wir in dieser seiner Sage lesen? Wie sollte er darauf gekommen sein, die Recusationsfrage in die Sage hineinzutragen, von welcher das Recht seiner Zeit in dieser Anwendung Nichts wusste und die überdiess für den weiteren Verlauf der Erzählung keinerlei Bedeutung hatte? Und wie sollte er ferner auf den Namen des Helgi Hofgardagoði verfallen sein, der in der Landnáma zwar einmal genannt wird,²⁾ aber ohne diesen seinen Beinamen und der in den übrigen Sagen nirgends eine Rolle spielt? So wird man wohl vielmehr annehmen müssen, dass der Bericht der Eyrbyggja der ursprüngliche und dass er gleich dem übrigen Inhalte dieser Sage wesentlich aus der mündlichen Ueberlieferung geschöpft sei, während erst aus ihm die verkürzte und theilweise auch absichtlich umgestaltete Darstellung der Landnáma erwachsen ist.

Aber auch noch in einem weiteren Punkte bieten die Berichte unserer beiden Quellen eine Schwierigkeit. Ueberein-

¹⁾ siehe oben S. 7—9.

²⁾ Landn. II, cap. 6, S. 82.

stimmend lassen sie vor dem Gericht zuerst Seitens der Vertheidigung einen Reinigungseid schwören und dann erst den Wahrspruch der Zwölferjury erbringen, wobei vorläufig ausser Betracht gelassen werden mag, dass jener Reinigungseid nach der Eyrbyggja von Arnkell goði zusammen mit þórarinn und 10 weiteren Genossen geleistet wird, während die Landnáma nur von einem von þórarinn geschworenen Eide spricht. Da fällt nun zweierlei auf: einmal, dass hier dem Wahrspruche der Zwölferjury eine anderweitige Beweisführung vorhergeht, auf deren Ergebniss sich dann jener Spruch stützt und weiterhin, dass als Beweismittel vor der Jury ein, sei es nur mit alleiniger Hand geschworener oder auch durch Eidhelfer verstärkter Reinigungseid benützt wird, während sonst der isländische Process von diesem keinen Gebrauch zu machen pflegt und auch von einer vorgängigen Beweisführung bei einem Wahrspruch nirgends die Rede ist, gleichviel ob dieser von einer Zwölferjury oder von einer Nachbarjury zu erbringen war. Allerdings kannte das isländische Recht die Verwendung feierlicher Versicherungen sei es nun der Partei allein oder auch einer Anzahl von Helfern, deren Versicherung sich an die vorgängige Versicherung eines Anderen unterstützend anschloss, und wenn man dabei zwischen der Versicherung auf Eid (eidr) und auf Ehrenwort (þegnskaparlagníng) unterschied, so war doch diese Unterscheidung nur formeller Art und scheint überdiess auch die Versicherung auf Ehrenwort im weiteren Sinne unter der Bezeichnung Eid mit inbegriffen gewesen zu sein, sodass hier von diesem Unterschiede füglich abgesehen werden kann.¹⁾ So mussten die Streittheile beim Beginn ihrer Vorträge vor Gericht einen Gefährdeid schwören und auch gelegentlich mancher anderer processualischer Handlungen ihren guten Glauben beschwören; im fimtardóme aber, d. h. dem obersten Gerichte, musste jener Calumnieneid noch durch den Eid zweier Mitschwörer verstärkt werden. Wird ferner aus

¹⁾ vgl. für das Folgende Vilh. Finsen, Glossar, s. v. eidr, fanga; kvidr, kennendr, sannadarmenn, S. 598—600, 627, 634—35, 664—65-A. Kempe, S. 30—38.

irgendwelchen Gründen, z. B. gelegentlich einer dómrudning, kviðrudning, Wergeldsforderung u. dgl., die Berechnung einer Verwandtschaft vor Gericht nöthig, so haben unter Umständen zwei Mitschwörer die eidliche Angabe des Berechnenden (teljandi) zu bestätigen, gleichviel ob die Partei selbst die Berechnung vornimmt, oder ein anderer von ihr ernannter Mann. Will gegenüber einem in eine Nachbarjury Berufenen eine „kviðrudning at leidarlengd“ vorgenommen werden, so muss die Versicherung, dass Andere näher an dem für die Berufung massgebenden Orte wohnen als der Berufene, durch 2 Mitschwörer bestätigt werden. In allen diesen Fällen werden die Mitschwörer als „sannaðarmenn“, „sannanarmenn“ oder „sönnunarmenn“¹⁾ bezeichnet und für ihre Aussage wird die Bezeichnung „at sanna“, d. h. bewahrheiten gebraucht; diese sannaðarmenn aber vermag ich, im Gegensatze zu V. Finsen, aber in Uebereinstimmung mit A. Kempe, nur als Eidhelfer aufzufassen, ohne dass mich die von Finsen gegen diese Auffassung vorgebrachten Einwendungen beirren könnten. Richtig ist allerdings, dass in einzelnen Fällen der Eid jener Mitschwörer nicht bloß auf die Reinheit des vom Hauptschwörer abgeleisteten Eides, sondern zugleich auch auf die materielle Wahrheit der von diesen beschworenen Thatsache gestellt ist; aber dieselbe ungenaue Formulirung ihres Eides kommt auch in anderen Rechten bei ganz unzweifelhaften Eidhelfern vor und beweist somit nichts. Richtig ist auch, dass in einem vereinzelt Falle²⁾ von der Stellung von 3 Männern gesprochen wird, die eine Versicherung an Eidesstatt abgeben sollen, ohne dass dabei einer von ihnen als Hauptschwörer bezeichnet würde; aber es handelt sich dabei um eine Verwandtschaftsberechnung, wobei unter den 3 Schwörern offenbar der „teljandi“ mitgerechnet ist, und dass dieser eine andere Person als der Beweisführer selbst ist, kommt nicht nur auch sonst vor, sondern ist im gegebenen Falle ganz besonders begreiflich, weil hier der Bischof

¹⁾ so in der Njála.

²⁾ Kgsbk, § 149, S. 41—42, nur als Referenz; Stðrhlsbk, § 171, S. 204—5; Belgsdlsbk, § 38, S. 235; A.M. 173, D, § 3, S. 456.

von Amtswegen klagt, dem doch nicht wohl die eigene Eidesleistung zugemuthet werden konnte. Endlich ist auch wahr, dass der Ausdruck „sanna“ einmal ganz unverkennbar auf das Erbringen eines Wahrspruches durch eine Nachbarjury angewandt wird;¹⁾ aber dieser Ausdruck kann, wie sich aus zahlreichen Belegstellen ergibt,²⁾ von allen und jeden Aussagen nicht nur, sondern auch sonstigen Behelfen gebraucht werden, welche geeignet erscheinen die Wahrheit einer Thatsache festzustellen, wie z. B. vom Gottesurtheil³⁾ und in einer unserer Stelle parallel laufenden Bestimmung wird denn auch richtig von einem „bera kvið“ gesprochen,⁴⁾ wie diess Kempe bereits bemerkt hat. Die Frage, ob in einem anderen Falle, in welchem bei einer Verwandtschaftsberechnung „5 menn at sanna með sèr“ gefordert werden,⁵⁾ unter diesen ebenfalls Eidhelfer zu verstehen seien, oder aber Nachbargeschworene, wie solche anderwärts wirklich genannt werden, freilich in einem Falle, welcher von einer „fjártala“ und nicht von einer „frændsemistala“ handelt,⁶⁾ mag hier ebenso dahingestellt bleiben, wie die andere Frage, ob die 5 Männer, welche das Zeugniß eines Ladungszeugen stützen sollen, dessen Genosse ausgeblieben ist,⁷⁾ als Nachbargeschworene oder als Eidhelfer aufzufassen sind. Unerörtert mag auch bleiben, ob die „kennendir“ oder „lögkennendir“ als Eidhelfer zu betrachten sind, d. h. die Männer, durch deren Aussage die Identität eines geächteten Mannes, oder das Recht auf eine gefundene Harpune und deren Marke, auf bestimmte Schafe, welche von den Hochweiden herabkommen, oder auf Wrackgut festgestellt wird; sie scheinen, immer 2 an Zahl, im Anschluss an eine vorgängige Versicherung

¹⁾ Kgsbk, § 33, S. 60.

²⁾ vgl. Fritzner, h. v.

³⁾ Heimskr., Ínga s. ok bræðra hans, cap. 15, S. 739.

⁴⁾ Kgsbk, § 32, S. 56.

⁵⁾ Kgsbk, § 144, S. 30; Stðrhlsbk, § 119, S. 156; vgl. auch Kgsbk, § 144, S. 32 und Stðrhlsbk, § 123, S. 159, wo indessen keine Zahl der Beweispersonen genannt ist.

⁶⁾ Kgsbk, § 149, S. 41, nur als Referenz; Stðrhlsbk, § 134, S. 169.

⁷⁾ Kgsbk, § 32, S. 56; Stðrhlsbk, § 430, S. 491.

der Partei auszusagen und werden auch wiederholt als „sannað-armenn“ bezeichnet, wie für ihre Aussage die Bezeichnung „at sanna“ gilt, aber der Inhalt ihrer Aussage gleicht der von Erfahrungszeugen, nicht von Eidhelfern. Endlich will ich mich auch über die ziemlich problematische Natur des „fángakviðr“ hier nicht aussprechen,¹⁾ dessen Mitglieder einmal als „sannað-armenn“ bezeichnet werden und für dessen Wahrspruch einmal der Ausdruck „sanna“ gebraucht wird; es mag bezüglich seiner die Bemerkung genügen, dass er in einigen Fällen zur Anwendung kommt, in welchen es gilt eine angeblich im Auslande vorgegangene Thatsache zu bestätigen. Aber wie man auch diese zweifelhafteren Fragen entscheiden möge, so bleibt doch unter allen Umständen soviel gewiss, dass in keinem einzigen unter den zahlreichen Fällen, in welchen die Rechtsbücher vom Parteieneide und von der Eideshülfe im Rechtsgange Gebrauch machen, dieser Eid die Bedeutung eines Reinigungseides hat, wie ein solcher nach unseren beiden geschichtlichen Berichten zu Gunsten der Geirriðr geschworen wurde, und nicht minder gewiss ist, dass die Rechtsbücher nicht die geringste Spur von einer Beweisführung zeigen, welche vor einer Jury stattgefunden hätte, wie denn A. Kempe kategorisch ausspricht,²⁾ dass vor der isländischen Jury kein Beweis erbracht erbracht worden sei, keine Verhandlungen stattgefunden hätten und keine Untersuchung geführt worden sei. Indessen darf man aus den Zuständen des 13. Jahrhunderts, dem unsere Rechtsbücher angehören, nicht ohne Weiteres auf das Recht Schlüsse ziehen, welches um ein paar Jahrhunderte früher galt; ganz im Gegentheile fehlt es nicht an Anhaltspunkten für die Annahme, dass das Beweisverfahren, wie es unsere Rechtsbücher schildern, das Ergebniss eines längeren Umbildungsprocesses gewesen sei. Einerseits nämlich wusste das altnorwegische Recht, von welchem doch das isländische ausgegangen war, nichts von einer Jury, während diese doch in dem Beweisrechte der isländischen Rechtsbücher die Hauptrolle spielt und beruhte

1) vgl. A. Kempe, S. 28—30.

2) ang. O., S. 46.

das Beweisverfahren in Norwegen vielmehr von Anfang an hauptsächlich auf dem Reinigungseide der Partei, mochte dieser nun mit oder ohne Eideshelfer abgeschworen werden; andererseits aber zeigt die Verwendung des Parteieneides und der Eideshülfe in den isländischen Rechtsbüchern, wie A. Kempe schon sehr richtig bemerkt hat,¹⁾ ganz den Charakter eines im Zustande der Auflösung begriffenen Institutes, sodass von beiden Seiten her die Vermuthung sehr nahe gerückt ist, dass am Schlusse des 10. Jahrhunderts auf Island Reinigungseid und Eideshülfe immerhin noch eine Rolle gespielt haben dürften. In der That finden wir zu dem Berichte der Eyrbyggja noch eine Parallele in einer Erzählung der Vígaglúma, welche sich auf einen ungefähr dem Jahre 990 angehörigen Vorgang bezieht. In dem Kampfe am Rísateigr hatte Vígaglúmr den Þorvaldr krókr erschlagen, aber dem jungen Guðbrandr Þorvardarson eingeblendet, dass er der Thäter sei und dieser wurde denn auch als solcher geächtet;²⁾ als nun hinterher die Wahrheit aufkommt, wird sofort gegen Vígaglúm Klage gestellt. Am Hegranessþíngweiss dieser einen Urtheilsspruch zu verhindern und als die Klage dann an das Allding gelangt, wird hier im Vergleichswege bestimmt, dass Vígaglúmr binnen gesetzter Frist einen Eid dahin abzuleisten habe, dass er den Þorvald krók nicht getötet habe; in drei Tempeln im Eyjafjörðr sollte der Eid geschworen werden und als misslungen gelten, wenn diess nicht rechtzeitig geschehen würde.³⁾ Wirklich wird der Eid rechtzeitig in 3 Tempeln geschworen⁴⁾ und wenn zwar die Worte, in denen diess geschieht, in durchtriebenster Weise zweideutig gefasst sind, so hat doch dieser Umstand für unseren Zweck keine Bedeutung: er lässt die Thatsache unberührt, dass hier ein wirklicher Reinigungseid des Beklagten vorliegt, dessen heidnische Fassung sehr entschieden für die Aechtheit der Ueberlieferung spricht. Dabei findet die Ableistung des Eides in 3 Tempeln ein Gegenbild in einem angelsächsischen Gesetze, welches für einen bestimmten Fall einen in 4 Kirchen zu

1) ang. O., S. 32. 2) Vígaglúma, cap. 23, S. 69—71. 3) ebenda, cap. 24, S. 75. 4) ebenda, cap. 25, S. 76.

schwörenden Voreid des Klägers und einen in 12 Kirchen zu schwörenden Reinigungseid des Beklagten vorsieht;¹⁾ der vom letzteren in mehrfachen Kirchen oder Tempeln mit alleiniger Hand zu schwörende Eid ist aber zweifellos als ein Aequivalent des durch Eidhelfer verstärkten Schwures anzusehen. Allerdings kommt nach der *Vígaglúma* der Reinigungseid des Beklagten nur auf Grund eines Vergleiches, also des Vertragswillens der Streittheile, nicht auf Grund eines Rechtssatzes zur Anwendung; aber immerhin zeigt sich auch darin die Erinnerung an dessen Geltung als Beweismittel noch deutlich bewahrt. Warum sollte da nicht um dieselbe Zeit auch möglich gewesen sein, dass eine Zwölferjury ihren Spruch von einem durch den Beklagten abzuleistenden Reinigungseide abhängig machte? Das geltende Landrecht forderte zwar keine Beweisführung vor dieser Jury, aber es schloss sie auch nicht aus und da dieser überlassen war die für ihren Wahrspruch massgebenden Momente nach eigenem Ermessen zu ermitteln, konnte sie in einer Zeit, in welcher die Erinnerung an den Gebrauch des Reinigungseides als eines Beweismittels noch lebendig war, ganz wohl darauf verfallen, diesen ihren Spruch von der vorgängigen Ablegung oder Nichtablegung eines solchen abhängig zu machen. Ist aber in den Berichten über den Process der *Geirríð* eine ächte Ueberlieferung aus einer Zeit zu erkennen, in welcher die Erinnerung an das altnorwegische Beweisverfahren auf der Insel noch nicht erloschen war, so ist auch sofort klar, dass der Bericht der *Eyrbyggja* gegenüber der *Landnáma* auch aus inneren Gründen als der weitaus glaubhaftere zu gelten hat. Ein mit alleiniger Hand geschworener Reinigungseid konnte nach norwegischem Rechte gegenüber einer auf Tödtung mittelst Zauberei gehenden Anklage unmöglich genügen, wogegen ein Zwölfereid in diesem Falle wie gegenüber jeder auf Mord gehenden Klage durchaus am Platze war.²⁾

1) *Ælfrêd*, cap. 33.

2) *GP.L.* § 132; *Frpl.L.* XV, § 4.

II.

Der Rechtsstreit zwischen Þorbjörn digri und Geirríðr war durch die gelungene Vertheidigung der letzteren erledigt; aber doch scheint er zwischen beiden Häusern eine feindselige Stimmung hinterlassen zu haben, welche bald Gelegenheit fand sich neuerdings Luft zu machen. Þorbjörn hatte auf der Bergweide eine zahlreiche Heerde von Pferden, und auch Þórarinn besass einen streitbaren Hengst, der hier frei gieng. Da geschah es nun noch in demselben Jahre, in welchem jener Process stattgefunden hatte,¹⁾ dass sich Þorbjörns Pferde im Herbst nicht finden liessen, obwohl man weit herum nach ihnen suchte. Da schickte Þorbjörn zu Anfang des Winters den Odd Kötluson südwärts über das Gebirge zu einem gewissen Spágils, der für geheimer Dinge kundig galt, und an den man sich zu wenden pflegte, wenn man einem Dieb auf die Spur zu kommen oder andere verborgene Dinge zu erfahren wünschte. Oddr fragte diesen, ob Ausländer die Pferde gestohlen hätten,²⁾ oder Landsleute aus einem anderen Bezirke, oder Nachbarn Þorbjörns; Spágils aber meinte, die Pferde seien wohl nicht weit von ihrer Weide weggegangen, es sei aber schlimm, Jemanden namentlich zu beschuldigen, und räthlicher einen Verlust zu leiden, als dass aus der Sache schweres Unglück entstehe. Diese Antwort glaubte nun Þorbjörn auf die Leute von Máfahlíð beziehen zu müssen, zumal da Oddr behauptete, der kluge Mann habe noch beigefügt, der Pferdediebstahl sei am Ersten solchen zuzutrauen, die arm seien und überdiess die Zahl ihrer Hausleute über das gewöhnliche Mass erhöht hätten; er machte sich darum sofort auf die Fahrt nach Máfahlíð, und war dabei Oddr unter seinen Begleitern. Dort angekommen findet er den Þórarinn vor seinem Hause, und erklärt ihm auf seine Frage nach dem Grunde des Besuches, dass er hier nach den ihm im Herbst gestohlenen Pferden suchen, und zu solchem Behufe die Zulassung zur Haus-

1) Eyrb., cap. 18, S. 21; eine Variante sagt, im folgenden Jahre.

2) Es lagen gerade norwegische Schiffe in der Nähe, ebenda, cap. 18, S. 21 und cap. 22, S. 36 und die Mannschaft eines solchen wohnte zum Theil in Máfahlíð.

suchung verlangen wolle (viljum vèr hèr beiða rannsókna-
 hjá yðr). Da nun þórarinn fragt, ob die Haussuchung in gesetz-
 licher Weise vorgenommen werden wolle und ob gesetzliche
 Beschauer (lögsjándr) beigezogen seien um die Sache gehörig
 zu untersuchen, ob ferner für die Dauer der Haussuchung Friede
 (grid) zugesichert und ob diese auch noch in weiterem Umkreise
 vorgenommen werden wolle, erklärt þorbjörn sofort, dass er
 eine Ausdehnung der Haussuchung auf andere Höfe für unnöthig
 halte, worauf þórarinn sich weigert sie zu gestatten, da sie in
 ungesetzlicher Weise (aflaga) betrieben werden wolle. In dieser
 Weigerung, es auf die Haussuchung ankommen zu lassen, will
 hinwiederum þorbjörn ein Zugeständniss der Schuld erkennen,
 und er setzt sofort ein Thürengericht (duradómr) nieder, in
 welches er 6 Männer beruft, und in welchem er sofort seine
 Klage gegen þórarinn wegen des Pferdediebstahls vorträgt.¹⁾ Im
 weiteren Verlaufe der Erzählung wird dann noch berichtet, wie
 þórarinn, von seiner Mutter schwer gereizt, das Gericht mit
 Gewalt sprengt, und wie es erst nachdem einige Männer ge-
 fallen sind, seiner Frau, der edlen Auðr, gelingt die Kämpfen-
 den zu trennen; wie er dann aber entdeckt, dass ihr im Ge-
 tümmel die Hand abgehauen worden war, und nun sofort die
 Gegner verfolgt und neuerdings angreift; wie ferner in diesem
 zweiten Kampfe unter einer Reihe anderer Erschlagener oder
 schwer Verwundeter þorbjörn selbst fällt und sein Sohn Hall-
 steinn übel verwundet wird, wogegen Oddr durch ein von
 seiner Mutter erhaltenes Nothhemd geschützt bleibt.²⁾ Weiter-
 hin erfahren wir, wie Geirríðr herausbringt, dass Oddr es ge-
 wesen war, der die Auð verstümmelt hatte, und wie es mit
 ihrer Hülfe gelingt, trotz aller von Katla aufgewandter Zauber-
 künste ihn und sie gefangen zu nehmen und zu tödten, nach-
 dem Katla zuvor noch ihre Schuld an Gunnlaugs Verletzung
 eingestanden hatte.³⁾ Erzählt wird endlich auch noch, wie
 Snorri goði die Blutklage um seinen Schwager þorbjörn erhob,

¹⁾ Alles Bisherige nach der Eyrbyggja, cap. 18, S. 21—22.

²⁾ ebenda, cap. 18, S. 22—24.

³⁾ ebenda, cap. 20, S. 32—34.

während Arnkell goði sich kräftig um þórarinn annahm und ihm das Verlassen des Landes ermöglichte, ehe noch Snorri seine Aechtung an þórsnessþíngi durchzusetzen vermochte,¹⁾ und erzählt wird auch, wie man im nächsten Herbste die Pferde þorbjörns todt im Gebirge auffand, und nun ersah, dass þórarinn Hengst sie versprengt hatte.²⁾ Diese weiteren Begebenheiten haben indessen für uns keine Bedeutung mehr; dagegen ist zu beachten, dass auch zu diesem Berichte der Eyrbyggja die Landnáma wieder eine Parallele bietet.³⁾ Auch in diesem Falle ist es wieder nur die Redaction B., welche diese enthält, während die Melabók⁴⁾ der betreffenden Vorgänge überhaupt keine Erwähnung thut, und die Hauksbók⁵⁾ ihrer nur in wenigen kurzen Worten gedenkt, und zwar unter ausdrücklicher Berufung auf die Eyrbyggja. Dabei wird der Zeitpunkt, in welchem die aus den Máflíðingavísur⁶⁾ angeführte Strophe gesprochen worden sein soll, allerdings etwas anders angegeben als in dieser letzteren Sage, und es darf uns somit nicht wundern, wenn auch in der Redaction B. der Bericht nicht nur sehr abgekürzt, sondern auch wenigstens in sofern etwas ungenau ist, als er unter þórarinn's Mitkämpfern den Norweger Björn nennt, von dessen Betheiligung am Kampfe die Sage Nichts weiss. Aber solche kleine Ungenauigkeiten erklären sich leicht aus der Flüchtigkeit oder aus Gedächtnissfehlern des Compilers von B., und für uns hat jedenfalls nur die Thatsache Bedeutung, dass auch hier die Niedersetzung des duradóms durch þorbjörn erwähnt wird. Gerade diese macht nämlich Schwierigkeiten.

Wir wissen allerdings, dass das ältere isländische Recht ebenso wie das norwegische neben den Dinggerichten (þíngadómar) und dem gleichfalls unter staatlicher Leitung abgehaltenen Executionsgerichte (fèránsdómur) auch noch Privatgerichte kannte, deren Richter nicht von den Goden als den

¹⁾ ebenda, cap. 21, S. 34—36. ²⁾ ebenda, cap. 23, S. 36.

³⁾ Landnáma, II, cap. 9, S. 89—90. ⁴⁾ ebenda, S. 345. ⁵⁾ Hauksbók, cap. 67, S. 28—29.

⁶⁾ vgl. über diese Finnur Jónsson, Den oldnorske og oldislandske Litteraturs Historie, I, S. 510—12.

Trägern der Staatsgewalt, sondern von den Parteien selbst ernannt wurden. In den Rechtsbüchern werden uns als solche genannt das Wiesengericht (*engidómr*), das Hochweidengericht (*af-rèttardómr*), das Schuldengericht (*skuldadómr*), das Gemeindegerecht (*hreppadómr*) und das Gastgericht; nach einer Urkunde aus der Mitte des 13. Jahrhunderts reiht sich diesen ferner auch noch ein weiteres Gericht an,¹⁾ welches über auf Strandgut bezügliche Streitigkeiten und Rechtsverletzungen zu entscheiden hatte. Manche Spuren in den Rechtsbüchern deuten darauf hin, dass die Competenz der Privatgerichte in früherer Zeit noch weiter reichte;²⁾ aber immerhin erscheint sie auch nach diesen, ganz wie in Norwegen, auf Civilsachen und allenfalls noch auf Bussachen beschränkt, welche ja überhaupt mit jenen vielfach gleich behandelt wurden, und nur im Gastgerichte, bei welchem ein ganz besonderer Nothstand vorlag, konnte allenfalls auch über Achtsachen verhandelt und abgeurtheilt werden. Dem gegenüber tritt nun in unserem Falle ein Privatgericht in einer Diebstahlsache auf, während in dieser die Klage doch auf die Acht in ihrer strengsten Gestalt gieng,³⁾ und dieses Gericht wird dabei als „*duradómr*“, d. h. Thürengericht bezeichnet, mit einem Ausdrucke also, welcher weder in den Rechtsbüchern noch, vorbehaltlich einer unten noch zu erwähnenden Ausnahme, in den sonstigen Quellen sich jemals gebraucht findet. Soll nun unter diesen Umständen der übereinstimmende Bericht der *Eyrbyggja* und der *Landnáma* als ungläubhaft verworfen werden, oder wenn nicht, wie lässt er sich erklären?

Vergleichen wir nun zunächst die Vorschriften des einzigen Rechtsbuches, welches die Haussuchung (*rannsókn*) eingehend

¹⁾ *Diplom. island.*, I, nr. 137, S. 537.

²⁾ vgl. *Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaates*, S. 384—92.

³⁾ *Kgsbk*, § 227, S. 162—63; *Stðrhlsbk*, § 367, S. 384 und § 424, S. 474; *Skálhltsbk*, § 35, S. 54; *AM.* 125, A, S. 440 und *AM.* 315, fol. C., S. 231.

behandelt,¹⁾ mit den Angaben der Eyrbyggja, so ergibt sich Folgendes. Das Rechtsbuch gestattet Jedem, dem Etwas abhanden gekommen ist, die Vornahme der Haussuchung, bindet diese aber an sehr genau bestimmte Regeln. Derselbe soll aus dem eigenen Hause und von den nächsten Höfen Leute mit sich nehmen, bis zu 30 an der Zahl; die Ueberschreitung dieser Zahl wird mit strenger Strafe bedroht, andererseits wird durch dieselbe doch wohl nur eine Maximalgrenze bezeichnet sein wollen, welche die Begleitung nicht überschreiten darf, ohne dass darum die genannte Zahl von Genossen schlechthin erreicht werden müsste. Wenn demnach die Eyrbyggja den Þorbjörn selbzwölft ausziehen lässt, und unter seinen Begleitern neben seinem Sohne Hallsteinn und mehreren seiner Dienstleute (húskarlar) noch den Odd von Holt und den Þórir Arnarson von Arnarholt nennt, so steht diess ganz wohl im Einklange mit den Bestimmungen des Rechtsbuches. Nach seiner Ankunft bei dem Hofe, auf welchem die Haussuchung gehalten werden soll, hat sodann zufolge des Rechtsbuches der sie Begehrende von dem Besitzer dieses Hofes die Zusicherung des Friedens (gríð) zu verlangen, und ihm auch seinerseits solchen zu geloben. Ist diess geschehen, und sind beiderseits je 6 Männer „í gríð“, d. h. doch wohl zur Ueberwachung des gelobten Friedens ernannt worden, so hat Jener weiter die Erlaubniss zur Vornahme der Haussuchung sich zu erbitten. Nur drei aus seiner Schaar dürfen an dieser theilnehmen; andererseits haben aber auch die sämmtlichen Hausbewohner die Gebäude zu verlassen, mit Ausnahme eines einzigen, welcher jene 3 Männer zu begleiten hat, um ihnen zu leuchten und alle Schlösser aufzusperren. Auf der Verweigerung der in gehöriger Weise erbetenen Haussuchung steht die strengste Acht; dagegen braucht der nicht vorschriftsmässig erfolgten Aufforderung nicht entsprochen zu werden. Demgegenüber lässt die Eyrbyggja gleich mit dem Begehren der Haussuchung beginnen und es ist somit ganz in der Ordnung, wenn ihm Þórarinn zunächst

¹⁾ Kgsbk, § 230, S. 166—68.

mit der Generalfrage entgegentritt: „er rannsókn þessi nökkut með lögum upptekin?“ und wenn er an diese sodann noch einige weitere Specialfragen knüpft. Von diesen letzteren ist die zweite: „vili þer nökkur gríð selja oss í rannsókn þessi,“ augenscheinlich wohl begründet, da ja nach der gesetzlichen Vorschrift das ganze Verfahren mit dem Geben und Nehmen des gelobten Friedens zu beginnen hatte. Etwas zweifelhafter mag die Berechtigung der zweiten Frage erscheinen, welche lautet: hafi þer nökkura lögsjándr til kvadda at skynja þetta mál?“ Die Bezeichnung „lögsjáendir“ wird in den Rechtsbüchern in doppeltem Sinne gebraucht.¹⁾ Einmal heissen so die Leute, welche die vorschriftsmässige Beschaffenheit der als Zahlmittel zu verwendenden Gegenstände durch eine gesetzliche Beschauung zu constatiren haben; sodann aber werden als „lögsjáendir ok lögsegjendir“ auch solche Leute bezeichnet, welche bei einem Todtschlag zugegen waren und darum auf Grund ihrer eigenen Anschauung über diesen aussagen können. Aber an einer ganz vereinzelt Stelle, welche sehr alterthümliches Recht zu überliefern scheint,²⁾ werden einmal 5 Zeugen von bestimmt vorgeschriebener Beschaffenheit als „lögsjáendir“ erwähnt, welche der in einer Todtschlagssache um „gríð“ Bittende bei Stellung dieser seiner Bitte beizuziehen hat, und von welchen der Gegner einen Eid darüber fordern durfte, dass sie gewillt seien, beiden Theilen gleichmässig zu einem rechten Vergleiche zu verhelfen. Man wird annehmen dürfen, dass die lögsjáendir, von welchen die Eyrbyggja spricht, bei dem Austausch des Friedensgelöbnisses eine ähnliche Function zu erfüllen, d. h. den friedlichen Verlauf der Haussuchung zu überwachen hatten und da auch nach der angeführten Stelle der Stáðarhólsbók der Gegner ebensogut berechtigt war seine 5 lögsjáendir zu ernennen wie der Gesuchsteller, werden wir den Ausdruck in der Eyrbyggja wohl mit jenen 12 Männern in Verbindung bringen dürfen, welche nach den Vorschriften

1) Belege siehe bei V. Finsen und J. Fritzner, h. v.

2) Stáðarhólsbk, § 277, S. 305—6.

der Konúngsbók über die Haussuchung von beiden Theilen zu gleichen Hälften zu ernennen waren; sprechen doch auch beide Rechtsbücher gelegentlich der „gríðamál“ von 12 „í gríð“ zu ernennenden Männer als von einer alten Einrichtung,¹⁾ ganz wie die oben angeführte Stelle der Staðarhólsbók sich auf das alte Recht des Landes beruft. Unter dieser Voraussetzung wird aber auch þórarins Frage nach den lögsjáendir vollkommen erklärlich. Endlich dessen dritte Frage: „hafi þèr nökkut víðara farit til rannsókna?“, findet zwar in dem Rechtsbuche keinen unmittelbaren Stützpunkt; indessen wird doch hier verboten, dass derjenige, welcher mehrere Höfe zu durchsuchen beabsichtigt, dabei einzelne Höfe überspringe und von hier aus dürfte sich auch für diese Frage die nöthige Erklärung ergeben. Jenes Verbot kann nämlich doch nur den Sinn haben, dass der Haussuchung der beleidigende Charakter benommen werden wollte, welcher ihr dann innewohnen musste, wenn sie nur gegen bestimmte einzelne Personen und nicht gegen die sämtlichen Einwohner einer ganzen Gegend gerichtet werden wollte; von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet erscheint dann aber auch þórarins letzte Frage ganz wohl verständlich. Da nun þorbjörn diese letzte Frage in einer Weise beantwortet, welche zeigt, dass er lediglich þórarins Hof verdächtigen will, die erste und zweite Frage aber ganz unbeantwortet lässt und somit das Geloben von Frieden sowohl als die Ernennung der zu dessen Ueberwachung beizuziehenden Leute stillschweigend ablehnt, erscheint þórarinn in der That auch nach unserem Rechtsbuche berechtigt die Haussuchung als nicht in vorschriftsmässiger Weise verlangt zu bezeichnen und demgemäss abzulehnen.

Bis hieher ist also in dem Berichte der Eyrbyggja Alles in Ordnung; von hier ab beginnen aber die Schwierigkeiten. Für den Fall, dass der Bauer, bei welchem die Haussuchung gehalten werden will, diese widerrechtlicher Weise nicht gestattet, gleichviel ob er schon die Zusicherung des Friedens verweigert oder erst hinterher der Fortsetzung des Verfahrens

1) Kgsbk, § 114, S. 204—5; Staðarhólsbk, § 383, S. 403—4.

sich widersetzt, droht ihm unser Rechtsbuch lediglich die strenge Acht an und da sogar für den Fall, da bei der Haus-suchung gestohlenes Gut gefunden wird, nur die gewöhnliche Diebstahlsklage gewährt und diese an die Dinggerichte gewiesen wird, so ist klar, dass auch in jenem ersteren Falle die auf Waldgang lautende Klage nur an das Dinggericht gehen kann.¹⁾ Nach der Eyrbyggja dagegen behandelt þorbjörn nicht nur þórarins zweifellos wohlbegründete Weigerung widerrechtlicher Weise als unstichhaltig, sondern er folgert auch sofort aus ihr, dass dessen Schuld als erwiesen zu gelten habe und ernennt einen duradóm, um sofort vor diesem seine Diebstahlsklage durchzuführen. Ein Widerspruch zwischen der Eyrbyggja und den Vorschriften der Konúngsbók liegt somit klar zu Tage; aber dennoch möchte ich den ersteren nicht für unglaubwürdig erklären. — Schon von vornherein ist nicht recht ersichtlich, wie der Verfasser der Sage, nachdem er den Anfang des Verfahrens in einer mit unserem Rechtsbuche im besten Einklange stehenden Weise geschildert hatte, dazu hätte kommen sollen, den weiteren Verlauf der Sache in einer diesem bestimmt widersprechenden Weise darzustellen, wenn ihn nicht eine ihm bekannte Ueberlieferung hiezu veranlasst hätte; eine den Vorschriften des Rechtsbuches entsprechende Ladung þórarins vor das Dinggericht hätte ja ganz ebensogut wie die Ernennung eines Thürengerichtes einen Angriff dieses letzteren begründen können, und in dem Gange der Erzählung lag somit keinerlei Veranlassung, deren Verfasser zur Erfindung eines solchen Gerichtes zu bestimmen. Nicht zu übersehen ist dabei überdiess, dass die Bestellung des duradóms auch in der Landnáma erwähnt wird und zwar gerade in derjenigen Redaction derselben, welche wir mit ziemlicher Sicherheit dem Lögmanne Sturla þórðarson zuschreiben durften. Sollte dieser gewiegte Jurist den duradóm unbedenklich aus der Eyrbyggja herüber-

1) Allerdings wird für den Fall, dass gestohlenes Gut in der Hand eines Hausgenossen betroffen wird, ausnahmsweise gestattet, sofort gewaltthätig gegen diesen vorzugehen; aber diese Ausnahme, auf welche ich unten zurückkommen werde, hat mit unserem Falle nichts zu thun.

genommen haben, wenn ein solcher dem isländischen Rechte zu allen Zeiten fremd gewesen wäre? Etwas weiter führt uns die Vergleichung des norwegischen Rechtes, indem sie uns wenigstens die Erklärung des Namens des Thürengerichtes bringt. Allerdings ist auch dem norwegischen Rechte die Bezeichnung *duradómr* weder für die Privatgerichte überhaupt, noch für bestimmte Arten derselben bekannt; vielmehr brauchen die uns erhaltenen Quellen wenigstens für diese stets nur die Bezeichnung *skiladómr*. Aber an zwei verschiedenen Stellen wird uns gesagt,¹⁾ dass diese in bestimmten Fällen „*fyrir durum verjanda*“, d. h. vor den Thüren des Beklagten abgehalten wurden, ganz wie in unserem Falle Þorbjörn sein Gericht auf dem Hofe Þórarins in der Art niedersetzt, dass die alte Geirríðr aus der Hausthür tretend dasselbe sofort sieht. Ein Thürengericht mochte demnach ein derartiges Gericht ganz wohl heissen und mochte diese Bezeichnung um so mehr für gewisse Arten von Privatgerichten gebraucht worden sein, als andere Arten derselben, wie z. B. auf Island der *afréttardómr* und der *engidómr*, nicht auf dem Hofe eines der Streittheile, sondern auf der streitigen Wiese oder Hochweide gehalten wurden. Nicht unbemerkt möchte ich dabei lassen, dass die eine der beiden aus den *Gulaþingslög* angeführten Stellen ausdrücklich vorschreibt,²⁾ dass der Kläger seine Hälfte des Gerichts so niedersetzen soll, dass sie „*til karldura*“ gewendet ist, d. h. nach dem auf der rechten Seite des Hauses gelegenen Haupteingang, während gerade an dieser Stelle auch nach isländischem Rechte gewisse Rechtshandlungen vorgenommen werden mussten. So war z. B. der Kirchenzehnt „*þar í túni fyrir karldurum á kirkio bænum*“ zu entrichten³⁾ und auch andere Zahlungen werden „*fyrir kalldurum*“ erlegt;⁴⁾ hier muss ferner durch die Ehefrau, welche sich von ihrem Manne scheiden will, die Scheidungsformel zum zweiten Male ausgesprochen werden, nachdem diess

1) GþL. § 37 und 266. 2) GþL. § 266.

3) Kgsbk, § 4, S. 14; Stadarhlsbk, § 13, S. 16 u. s. w. Ebenso der Grabkauf, Kgsbk, § 2, S. 9; Stadarhlsbk, § 8, S. 10.

4) Stadarhlsbk, § 396, S. 428.

zuvor schon bei den Pfoften des Ehebettes geschehen war.¹⁾ Wenn demnach die isländischen Rechtsbücher bei Besprechung derjenigen Privatgerichte, welche beim Hofe einer bestimmten Person zu halten sind, sich darauf beschränken, deren „heimili“, d. h. Wohnstätte als den Gerichtsort zu nehmen, werden wir doch kaum bezweifeln dürfen, dass sie hier „fyrir karldurum“ gehalten wurden, ganz wie diess auch in Norwegen in den entsprechenden Fällen der Brauch war. In materieller Beziehung entspricht freilich das norwegische Recht, so wie es uns vorliegt, keineswegs dem in der Eyrbyggja geschilderten Verfahren. Es kennt, wie schon gelegentlich bemerkt wurde, weder in Achtsachen überhaupt, noch in Diebstahlsachen insbesondere ein Privatgericht, während es den Hergang bei der Haussuchung ganz ähnlich schildert wie die Konúngsbók; dagegen spricht es die Regel aus: „nú ef hinn synjar rannsaks, þá sannar hann sèr stuld á hendr“²⁾ und da es selbst den Dieb, der mit der gestohlenen Sache ergriffen wird, nicht sofort tödten, sondern nur gefangen dem Vogte oder dem Landherrn des Königs einliefern und von diesem vor ein Dinggericht stellen lässt,³⁾ versteht es sich doch wohl von selbst, dass auch mit dem durch die Haussuchung überführten nicht anders verfahren wird. Aber in Norwegen galt die Regel: „sá scal þing kenna, er þarf ef hann vill þat“⁴⁾ oder: „nú scal hværr þingi ráða, er þings þyckizt þurva“⁵⁾ und es konnte somit jederzeit ein Dinggericht berufen werden, sowie man eines solchen bedurfte; auf Island dagegen kannte man keine gebotenen Dinge und hier mochte demnach immerhin ursprünglich ein Privatgericht auch für eilige Straffälle nöthig geworden sein, wie ja das Gastgericht wirklich hiefür ein Analogon bietet. Keine Entscheidung bringen die Berichte zweier geschichtlicher Quellen über Haussuchungen, welche in älterer Zeit auf Island gehalten wurden. Die eine von ihnen⁶⁾ erzählt von einem

1) Njála, cap. 7, S. 32 und cap. 24, S. 96.

2) GþL. § 255; ähnlich FrþL. XV, § 7 und BjarkR., III, § 114.

3) GþL. § 253; FrþL. XIV, § 12. 4) GþL. § 35. 5) ebenda, § 131. 6) Reykdæla, cap. 2, S. 11—13.

Falle, welcher sich kurz vor dem in der Eyrbyggja besprochenen Vorgange ereignete, und lässt die Klage, nachdem die gesuchten und angeblich gestohlenen Thiere wirklich gefunden worden waren, sofort an das Dinggericht gehen, ohne dass von einem Privatgerichte die Rede wäre; aber die betreffende Sage liegt uns nur in einer sehr zerrütteten Gestalt vor, sodass ihre Erzählung recht wohl durch das spätere Recht beeinflusst sein kann. Der zweite Vorfall, welcher uns in mehrfachen Fassungen überliefert ist, gehört erst der Regierungszeit des heiligen Ólafs, also der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts an und wird in der Fóstbræðra saga folgendermassen erzählt.¹⁾ Unter der Leitung des Goden Þorgils Arason wird auf Reykhólar eine Haussuchung nach gestohlenem Gut vorgenommen. Dabei findet man in einer dem Schmiede Veglagr gehörigen versperreten Kiste nicht nur zahlreiche Nachschlüssel, sondern auch einen Theil des gestohlenen Gutes; er selber ist geständig und weist in verschiedenen Verstecken noch weitere von ihm gestohlene Gegenstände nach. Daraufhin soll er ohne Weiteres gehängt werden und nur in Folge des energischen Einschreitens seines Freundes Þorgeirr Hávarsson lässt man ihn schliesslich laufen. Auch in diesem Falle ist somit von keinem Thürengericht die Rede; aber allerdings auch nicht von einem Dinggerichte, vielmehr liegt hier doch wohl der Ausnahmefall vor, welchen unser Rechtsbuch mit den Worten bezeichnet:²⁾ „en þótt þeir finni inne þar fóla, oc scalat drepa þá menn nè at þeim gera ecke, nema þeim verðe handnumit.“ Aehnlich wie man in Norwegen zwischen der Klage um kundbare Schuld (vitafè) und nicht kundbare Schuld unterschied, scheint man eben auf Island beim Diebstahl zwischen handhafter und nicht handhafter That unterschieden zu haben, wobei aber das Finden gestohlenen Gutes bei der Haussuchung noch nicht schlechthin genügte, um die erstere annehmen zu lassen, sondern nur dann, wenn die Art des Findens die Person des Diebes ganz augenscheinlich

¹⁾ ed. 1822, cap. 19, S. 84—87; ed. Konráð Gíslason, I, cap. 13, S. 45—46; Flbk, II, cap. 120, S. 158—59.

²⁾ Kgsbk, § 230, S. 167; vgl. oben, S. 38, Anm. 1.

feststellte; im ersteren Falle durfte nach älterem wie nach späterem Rechte ohne jede gerichtliche Verhandlung zur Execution geschritten werden, während im zweiten Falle eine solche nöthig war und nur vorläufig noch zweifelhaft bleibt, ob diese jederzeit vor einem Dinggerichte stattgefunden hatte, wie diess unser Rechtsbuch vorschreibt, oder ob bei einem erfolgreichen, aber zum Begriffe der handhaften That doch nicht genügenden Ergebnisse einer Haussuchung, wie diess unsere Eyrbyggja voraussetzt, ein blosses Privatgericht die Sache erledigen konnte. Da scheinen sich nun aber zu Gunsten der letzteren Annahme zwei Aussprüche unseres Rechtsbuches verwenden zu lassen. Einmal nämlich sagt dieses: ¹⁾ „svá scal at soçn fara vm þann þjófscaþ, sem þar er eigi er rann sacat“; warum diess, wenn zu keiner Zeit zwischen beiden Fällen unterschieden worden wäre? Sodann aber wird noch gesagt: ²⁾ „nú scal vm sacir þær allar er af rann sóçn geraz, stefna heiman oc queðia heimilis bva 5 til aþingi þess er sótt er“, und wird damit, wenn man anders das „nú“ urgiren darf, ausgesprochen, dass die Verweisung der Klage an das Ding eine Neuerung sei und dass somit vordem ein Anderes gegolten habe. Strengstens beweisend sind freilich beide Stellen nicht; indessen dürften sie immerhin einige Wahrscheinlichkeit dafür erbringen, dass der Bericht der Eyrbyggja und der Landnáma glaubwürdig sei.

Bestätigt und zugleich vervollständigt werden aber die bisher gewonnenen Ergebnisse durch zwei weitere Angaben, welche sich in der Eyrbyggja finden. Einmal nämlich erzählt diese, ³⁾ wie Auðr, þórarins Frau, kurz nach dem Kampfe, in welchem þorbjörn gefallen war, die Befürchtung ausspricht, dass ihr Mann nicht sicher im eigenen Hause sein werde, weil Snorri goði die Blutklage um seinen Schwager energisch betreiben werde und dabei werden ihr die Worte in den Mund gelegt: „hrædd em èk, at hær sè fleiri settir dyradómarnir í vetr“, d. h. ich fürchte, dass im Verlaufe dieses Winters hier noch mehr Thürengerichte niedergesetzt werden“. An Dieb-

¹⁾ ang. O.
cap. 19, § 25.

²⁾ ebenda, § 230, S. 168.

³⁾ Eyrbyggja,

stahl ist hier, wo es sich um die Verfolgung von Todtschlägen und Verwundungen handelt, selbstverständlich in keiner Weise zu denken. Eher möchte man sich an die Haussuchung erinnern, welche in dem Hause der Katla nach deren Sohn Odd gehalten wurde¹⁾ und welche dazu führte, dass er gehängt und sie gesteinigt wurde; aber freilich ist dabei von keinem Thürengerichte die Rede und überdiess will der von Auðr gebrauchte Ausdruck „hèr“ nicht recht auf den Hof zu Holt passen. Man könnte die Worte allenfalls auch auf den fèránsdóm beziehen, welcher gehalten werden musste, als Snorri nach erfolgter Verurtheilung Þórarins das Gut des Verurtheilten (sektarfè) eintrieb.²⁾ Das Executionsgericht wurde ja bei dem Hofe des Verurtheilten gehalten³⁾ und konnte somit allenfalls als Thürengericht bezeichnet werden; aber allerdings war es kein Privatgericht. Wie dem auch sei, jedenfalls zeigt die Stelle, dass auch in anderen Strafsachen als in Diebstahlssachen duradómar gehalten werden konnten. Ungleich deutlicher spricht aber in gleicher Richtung eine zweite Stelle. Die Wittve Þorbjörns, Þuríðr, hatte in zweiter Ehe den Þórodd skattkaupandi geheirathet und dieser hatte mit ihr den Hof zu Froða übernommen; hier gebar Þuríðr den Kjartan,⁴⁾ von dem freilich ungewiss war, ob er auch Þórrodds Sohn sei. Später aber ereigneten sich hier wunderliche Dinge. In demselben Jahre, in welchem das Christenthum auf Island gesetzlich eingeführt wurde, kam eine Frau Namens Þorgunna von den Hebuden aus nach Island und nahm auf dem Hofe zu Froða ihre Unterkunft. Obwohl eine fromme Christin, hatte sie doch etwas Unheimliches an sich und als sie erkrankte und sich dem Tode nahe fühlte, traf sie eigenthümliche letztwillige Bestimmungen; in dem fernen Skálholt wollte sie bestattet werden, weil dieser Ort (der spätere Bischofssitz) der angesehenste im Lande sein werde, zumal aber lässt sie sich versprechen, dass ihr kost-

1) ebenda, cap. 20, S. 32. 2) ebenda, cap. 22, S. 36.

3) Kgsbk, § 48, S. 83—84; § 62, S. 112. Belege aus den geschichtlichen Quellen siehe bei Fritzner, h. v.

4) Eyrbyggja, cap. 29, S. 50 und 52.

bares Bettzeug sofort nach ihrem Tode verbrannt werde, weil es schweres Unglück geben werde, wenn diess nicht geschehe. Dem ersteren Wunsche wird entsprochen; dagegen lässt sich þóroddr von seiner Frau, der die Kostbarkeiten der Fremden schon längst in die Augen gestochen hatten, dazu überreden, den besten Theil des Bettzeuges unverbrannt zu lassen und nun geht sofort der unheimlichste Spuk los.¹⁾ Schon während der Ueberführung ihrer Leiche nach Skálholt war þorgunna umgegangen;²⁾ als dann die Begleiter der Leiche heim kamen, sah man an der Wand einen Halbmond (urðarmáni) in verkehrter Richtung dahinziehen, der als Vorzeichen eines kommenden Sterbens galt.³⁾ Dann wurde ein Schafknecht auf dem Hofe heimgesucht und starb, und nach ihm starb eine Reihe anderer Leute daselbst; ein gespenstiger Seehund erscheint, wie es scheint als ein Vorzeichen vor dem Tode þórodds selbst, der selbst in der See ertrinkt und als man ihm das Erbtier hält, erscheint er mit seinen Genossen in nassen Gewändern. Die sämtlichen Todten giengen jetzt um, die einen in nassen, die anderen in erdigen Gewändern; dann erschien als neues gespenstiges Zeichen ein Kuhschwanz und nun kam das Sterben unter die Weiber, bis 18 von den 30 Leuten auf dem Hofe gestorben waren.⁴⁾ Nun wendet sich der junge Kjartan endlich um Hülfe an seinen Onkel, den klugen Snorri goði und dieser räth ihm, das Bettzeug der þorgunna sofort zu verbrennen, die sämtlichen umgehenden Gespenster vor einem Thürengerichte zu verklagen und durch einen ihm

1) Eyrbyggja, cap. 50—51, S. 92—97: þorgunna wird auch und zwar als zauberkundig genannt in der þorfinns s. karlsefnis, cap. 4, S. 382—84 (Grönlands hist. Mindesmærker, I), vgl. die Anmerkung 65, S. 468—71. Vgl auch bezüglich des Textes die Hauksbók, S. 431—32 und A. M. Reeves, The finding of Winland the good, S. 111 u. S. 128—29, sowie bezüglich der Identität der Person, ebenda, S. 168—70, Anm. 34.

2) Eyrb., cap. 51, S. 97; eine neue Volkssage siehe in meinen Isländischen Volkssagen, S. 61 und bei Jón Árnason, Íslenzkar þjóðsögur, I, S. 227.

3) Eyrb., cap. 52, S. 98.

4) ebenda, cap. 53—54, S. 98—101.

mitgegebenen Priester Gottesdienst halten, Wasser weihen und die Leute Beicht ablegen zu lassen (hann gaf þau ráð til, at brenna skyldi ársal þorgunnu, en sækja þá menn alla í dyradómi, er aptr gengu; það prest veita þar tíðir, vígja vatn ok skripta mönnum). Der Rath wird befolgt und wir erhalten bei dieser Gelegenheit eine lebendige Schilderung des gesammten Verfahrens am Thürengerichte.¹⁾ Nachdem erzählt worden war, wie Kjartan das Bettzeug des þorgunna verbrannte, hören wir weiter, wie durch ihn und seine Genossen die um die Feuerstätte herumsitzenden Gespenster einzeln vor Gericht geladen werden „um þat, at þeir gengi þar um híbýli ólofat, ok firði menn bæði lífi ok heillum“, d. h. darum, dass sie ohne Erlaubniss im Hause herum giengen und die Leute um ihr Leben und ihre Gesundheit brächten. Dann wird der dyradómur ernannt und werden die Klagen vorgetragen, wobei in Allem verfahren wird wie bei den Dinggerichten; auch von Geschworenen werden Wahrsprüche erbracht, die Referate erstattet und die Urtheile gesprochen wie im ordentlichen Verfahren („Síðan var nefndr dyradómur, ok sagðar fram sakir, ok farit at öllum málum sem á þingadómum; vóru þar kvíðir bornir, reifð mál ok dæmd“). Sowie Einer nach dem Anderen verurtheilt wurde, erhebt er sich und verlässt das Haus mit einigen Worten, welche zeigen, wie ungern sie alle gehen; da ausdrücklich gesagt wird, dass sie sich durch die Thür entfernen, vor welcher das Gericht nicht sitzt („gèkk hann út, þær dyr sem dómrinn var eigi fyrir settr“), ist klar, dass auch in diesem Falle das Gericht vor einer der Thüren des Hauses, d. h. „fyrir karldurum“, sass. Dann trägt noch der Priester Weihwasser und Reliquien in allen Gebäuden herum und hält am folgenden Tage Gottesdienst ab; damit ist dann aller Spuk zu Ende und die bereits erkrankte þuríðr wird sofort wieder gesund. Aus diesem Berichte über die Wunder zu Froðá (Froðárundr), deren nicht nur eine schon angeführte Stelle der þorfinns s. karlsefnis, sondern auch mehrere isländische Annalentexte gedenken,²⁾ und

¹⁾ ebenda, cap. 55, S. 101—2.

²⁾ Flbk III, S. 505; G. Storm, Islandske Annaler, S. 179 und 467, zu den Jahren 1000 und 1001.

welche auf der Insel allgemein bekannt sein mussten, können wir ersehen, dass man um die Wende des 10. und 11. Jahrhunderts auf Island wirklich noch in schweren Strafsachen Thürengerichte in Anwendung brachte; denn unnöglich hätte man gegen Gespenster wegen Hausfriedensbruchs und Tödtung vor einem solchen verhandeln können, wenn nicht auch gegen lebende Menschen in denselben Fällen dieselben Gerichte als competent gegolten hätten.¹⁾ Dass der schlaue Snorri sich nicht auf Gericht und Urtheil allein verliess, darf uns dabei nicht beirren; die Erfüllung des letzten Willens der þorgunna musste ihm nöthig erscheinen, damit neuem Spuk vorgebeugt werde, während die Gerichtsverhandlung doch nur gegenüber den bereits umgehenden Gespenstern ihre Wirkung thun konnte, und dass neben den Hülfsmitteln der heidnischen Zeit auch noch die des neuen Glaubens zur Anwendung gebracht wurden, entspricht ganz einer Zeit, welche soeben erst den Glaubenswechsel erlebt hatte und zumal auch der Persönlichkeit Snorri's selbst, der beiden Religionen ziemlich gleich gläubig oder ungläubig gegenüberstand. Dass dem norwegischen Rechte gegenüber die Competenz der Thürengerichte auf Island auch auf schwerere Strafsachen ausgedehnt wurde, erklärt sich, wie oben schon gelegentlich zu bemerken war,²⁾ sehr einfach daraus, dass man auf Island aus localen Gründen kein gebotenes Ding kannte, während doch die beiden gebotenen Dinge, an welchen Gerichtsbarkeit geübt wurde, in den engen Zeitraum von zwei Sommermonaten fielen; es begreift sich, dass man, um die Leute nicht während des weitaus grösseren Theiles des Jahres ohne Rechtschutz zu lassen, zunächst zu einer Ausdehnung der Verwendung der Privatgerichte griff, ganz wie man auch später noch um eines ähnlichen Nothstandes willen Ausländern gegenüber die Gastgerichte auch in Achtsachen verhandeln und erkennen liess. Dem scheint freilich zu widersprechen, dass man im Verlaufe der Zeit nicht nur diese erweiterte Verwendung

¹⁾ vgl. übrigens über diesen Gespensterprocess Karl von Amira, *Thierstrafen und Thierprocesse*, S. 55—56 (1891).

²⁾ siehe oben S. 40.

der Privatgerichte mit einziger Ausnahme der Gastgerichte wieder fallen liess, sondern selbst deren Gebrauch in Civilsachen immer mehr einschränkte, während doch auch später noch auf Island weder gebotene Dinge aufkamen, noch die Zahl der ungeborenen vermehrt wurde; aber schon Jón Árnason hat darauf hingewiesen,¹⁾ und auch ich habe bereits an einem früheren Orte bemerkt,²⁾ dass es die bei allen Bezirksgerichten stets obwaltende Gefahr eines Ausbruches von Gewaltthätigkeiten und der Unterdrückung der einem fremden Bezirke angehörigen Partei gewesen zu sein scheint, welche durch zahlreiche Erfahrungen klargelegt zu jenem Ergebnisse führte. Schwer zu bestimmen bleibt aber freilich der Umfang der Zuständigkeit, welcher den Privatgerichten in Strafsachen nach dem älteren isländischen Rechte eingeräumt worden war. In Diebstahlsachen sehen wir, wenn handhafte That im strengsten Sinne des Wortes vorlag, ohne jedes vorgängige gerichtliche Verfahren zur Tödtung des Diebes schreiten und selbst das spätere Recht gestattet dem, der den Dieb getödtet hat, sich solchenfalls gegenüber einer wider ihn gerichteten Blutklage durch eine Klage gegen den todten Mann zu vertheidigen;³⁾ hat dagegen zwar die Haussuchung gestohlenen Gut finden lassen, aber nicht im Besitze einer bestimmten einzelnen Person, oder ist deren Gestattung widerrechtlich verweigert worden, so wird ein Thürengericht berufen, wogegen die Klage doch wohl nur an das Dinggericht gehen kann, wenn nicht einmal ein derartiges Indicium vorliegt. Auch in dem Gespensterprocesse erscheint die Berufung des Thürengerichtes dadurch gerechtfertigt, dass die Gespenster hinsichtlich der Heimsuchung auf der That ertappt wurden, während bezüglich des Tödtungsverbrechens wenigstens ein sehr dringender Verdacht vorlag; bedenklicher ist aber, dass gegen Katla und ihren Sohn Odd gleich mit der Execution vorgegangen wird, ohne jede vorgängige gerichtliche

1) Historisk Indledning til den gamle og nye Islandske Rættergang, S. 348—49 (1762).

2) Island, S. 391.

3) Stðrhlsbk, § 367, S. 384—85.

Verhandlung. Da Katla mit ihrem Sohne getödtet wird, kann es sich dabei nicht um die an der Auðr begangene Körperverletzung handeln, sondern nur um Zauberei und gegen gemeinschädliche Zauberer sehen wir überhaupt öfter in dieser formlosen Weise verfahren, wie etwa gegen Kotkell sammt seiner Frau und Söhnen,¹⁾ gegen die Auðbjörg,²⁾ oder gegen die Þuríðr Arngeirsdóttir,³⁾ während freilich andere Male gegen sie am Dinggericht geklagt wird, wie gegen die Geirríð an den oben besprochenen Stellen der Eyrbyggja und Landnáma, dann gegen die Hildigunn,⁴⁾ oder in einem früheren Falle gegen eben jenen Kotkell, wobei es sich freilich nebenbei auch um Diebereien handelt. In Bezug auf ihn wird einmal gesagt:⁵⁾ „þóttu þat ólífismenn, er slíka fjölkyngi frömðu, sem þau Kotkell höfðu þá lýst“; wurde etwa die Zauberei bereits im Heidenthume als ein „*crimen exceptum*“ betrachtet, bei dem die Einhaltung der gerichtlichen Formen nicht für nöthig galt? Der Mangel an geschichtlichen Zeugnissen lässt diese wie manche andere hier einschlägige Frage nicht mit Sicherheit beantworten; die Glaubwürdigkeit der hier besprochenen Angaben der Eyrbyggja bleibt aber von diesen Unklarheiten unberührt.

¹⁾ Laxdæla, cap. 35, S. 117—18 und 123—24; cap. 36, S. 124—27, cap. 37, S. 131—33 und cap. 38, S. 134—35 (edd. Kr. Kálund).

²⁾ Gísla s. Súrssonar, I, S. 33—34; II, S. 118.

³⁾ Landnáma, III, cap. 20, S. 235—36; Hauksbók, cap. 223, S. 86.

⁴⁾ Bárðar s. snæfellsáss, cap. 6, S. 12—13; Landnáma II, cap. 7, S. 83—84, sowie Hauksbók, cap. 63, S. 26.

⁵⁾ Laxdæla, cap. 36, S. 124.
